

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 2555/95 der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 durchgeführte 14. Teilausschreibung .....	1
Verordnung (EG) Nr. 2556/95 der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand .....	2
Verordnung (EG) Nr. 2557/95 der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor .....	4
Verordnung (EG) Nr. 2558/95 der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand .....	6
Verordnung (EG) Nr. 2559/95 der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis .....	9
Verordnung (EG) Nr. 2560/95 der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nichtentkörnte Baumwolle .....	11
Verordnung (EG) Nr. 2561/95 der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren .....	12
Verordnung (EG) Nr. 2562/95 der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ...	14
<b>* Verordnung (EG) Nr. 2563/95 der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren .....</b>	<b>19</b>

Preis : 18 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.  
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

\* Verordnung (EG) Nr. 2564/95 der Kommission vom 27. Oktober 1995 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur ..... 25

\* Verordnung (EG) Nr. 2565/95 der Kommission vom 30. Oktober 1995 zur Einstellung des Fangs von Schwarzem Heilbutt durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats ..... 27

\* Verordnung (EG) Nr. 2566/95 der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 54/93 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren synthetischer Polyester-spinnfasern mit Ursprung in Indien und der Republik Korea ..... 28

\* Verordnung (EG) Nr. 2567/95 der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Festsetzung des Betrags der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Tintenfischen (*Loligo patagonica*) ..... 30

\* Verordnung (EG) Nr. 2568/95 der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Übertragung der 1996 im Rahmen des Zollkontingents für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft für Nicaragua vorgesehenen Quote auf Kolumbien (!) ..... 31

\* Verordnung (EG) Nr. 2569/95 der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 2385/91 hinsichtlich der Gebiete in Österreich, in denen Wanderschafhaltung betreibende Erzeuger als Erzeuger in benachteiligten Gebieten gelten ..... 32

\* Verordnung (EG) Nr. 2570/95 der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Festsetzung der geschätzten Olivenölerzeugung und der als Vorschuß zahlbaren einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1994/95 ..... 34

\* Verordnung (EG) Nr. 2571/95 der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Änderung des Interventionspreises von Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1995/96, der wegen Überschreitung der Höchstgarantiemenge in den Wirtschaftsjahren 1993/94 und 1994/95 zu senken ist ..... 36

\* Verordnung (EG) Nr. 2572/95 der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1477/95 mit Übergangsmaßnahmen zur Anwendung des im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft im Sektor Olivenöl ..... 37

Verordnung (EG) Nr. 2573/95 der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle ..... 38

Verordnung (EG) Nr. 2574/95 der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Änderung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung ..... 41

Verordnung (EG) Nr. 2575/95 der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung ..... 43

Verordnung (EG) Nr. 2576/95 der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor ..... 45

Verordnung (EG) Nr. 2577/95 der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 47

(!) Text von Bedeutung für den EWR



Verordnung (EG) Nr. 2578/95 der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle .....	49
Verordnung (EG) Nr. 2579/95 der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren .....	51

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

95/445/EG :

* <b>Beschluß des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluß des Rahmenabkommens über Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien .....</b>	<b>53</b>
<b>Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien .....</b>	<b>54</b>
* <b>Unterrichtung über das Inkrafttreten des Rahmenabkommens über Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien .....</b>	<b>66</b>

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2555/95 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1995

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 durchgeführte 14. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker<sup>(3)</sup> werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 14. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95<sup>(5)</sup>, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 durchgeführte 14. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 46,831 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 27. 7. 1995, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2556/95 DER KOMMISSION**

vom 31. Oktober 1995

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 17a der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94<sup>(4)</sup>, festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor<sup>(5)</sup> definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v.H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95<sup>(7)</sup>, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(9)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95<sup>(11)</sup>, erlassen.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 16.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1995

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung <sup>(1)</sup>
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	40,25 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 910	40,25 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 950	<sup>(2)</sup>
1701 12 90 100	40,25 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 910	40,25 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 950	<sup>(2)</sup>
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,4376
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	43,76
1701 99 10 910	43,76
1701 99 10 950	43,76
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,4376

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

<sup>(3)</sup> Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2557/95 DER KOMMISSION**  
**vom 31. Oktober 1995**  
**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für**  
**Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 1101/95<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der  
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-  
stimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor  
und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68<sup>(3)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3  
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-  
Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „reprä-  
sentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung  
(EWG) Nr. 785/68 der Kommission<sup>(4)</sup> bestimmt. Dieser  
Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der  
genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenz-  
übergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall  
Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage  
der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Welt-  
markt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der  
etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standard-  
qualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses  
Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für  
Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festge-  
legt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten  
auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend  
die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen  
Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die  
Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen  
Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von  
den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen  
Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel  
7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den  
Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit  
dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als  
repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die  
Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist  
oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den  
Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind  
Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche  
Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqua-  
lität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der  
angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung  
von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten  
Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während  
eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe  
beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als  
Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des reprä-  
sentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur  
Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für  
die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Ange-  
botspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen  
des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche  
Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied,  
so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG)  
Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei  
Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verord-  
nung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere  
Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich,  
daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle  
bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach  
Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen  
sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei  
der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verord-  
nung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem  
Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

—  
*ANHANG*

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor**

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses im Fall der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag (?)
1703 10 00 (1)	8,78	—	0,00
1703 90 00 (1)	9,52	—	0,00

(1) Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

(2) Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2558/95 DER KOMMISSION**

vom 31. Oktober 1995

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor<sup>(3)</sup>, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

Gemäß Artikel 17c der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung bei der Erzeugung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f), g) und h) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muß für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Im Fall der im genannten Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannten Erzeugnisse wird die Erstattung nur gewährt, wenn sie den Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 entsprechen. Für die unter Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nur gewährt, wenn sie den Bedingungen von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genügen.

Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95 <sup>(2)</sup>, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 40 10 100	43,76 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1702 60 10 000	43,76 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1702 60 90 200	83,14 <sup>(3)</sup> <sup>(5)</sup>
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 60 90 800	0,4376 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 90 30 000	43,76 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 90 60 000	0,4376 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>
1702 90 71 000	0,4376 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>
1702 90 99 900	0,4376 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
2106 90 30 000	43,76 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
2106 90 59 000	0,4376 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>

<sup>(1)</sup> Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

<sup>(2)</sup> Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

<sup>(3)</sup> Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

<sup>(4)</sup> Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12).

<sup>(5)</sup> Anwendbar nur auf die in Artikel 13b der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 genannten Erzeugnisse.

**NB:** Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2559/95 DER KOMMISSION**  
**vom 31. Oktober 1995**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 1530/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3  
zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt,  
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den  
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser  
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für  
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-  
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1418/76 müssen die Erstattungen festgesetzt werden  
unter Berücksichtigung der Lage und der voraussicht-  
lichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und  
Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einer-  
seits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Welt-  
markt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es eben-  
falls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene  
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der  
Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist  
es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künf-  
tigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung  
von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu  
tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission <sup>(3)</sup>  
hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis  
enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr fest-  
gesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung  
bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn  
der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis  
diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 hat in Artikel 14  
Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der  
Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis  
und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-  
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der  
Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-  
mung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten beste-  
henden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die  
Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betref-  
fende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-  
setzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abge-  
ändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige  
Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notie-  
rungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der  
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer  
Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu  
dieser Verordnung genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates <sup>(4)</sup>, geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95 <sup>(5)</sup>, untersagt den  
Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der  
Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Monte-  
negro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie  
denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten  
Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung  
der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu  
tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausge-  
nommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verord-  
nung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im  
ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang ange-  
geben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1995

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

<i>(ECU / Tonne)</i>			<i>(ECU / Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
1006 20 11 000	01	156,00	1006 30 65 100	01	195,00
1006 20 13 000	01	156,00		02	201,00
1006 20 15 000	01	156,00		03	206,00
1006 20 17 000	—	—		04	195,00
1006 20 92 000	01	156,00	1006 30 65 900	01	195,00
1006 20 94 000	01	156,00		04	195,00
1006 20 96 000	01	156,00	1006 30 67 100	—	—
1006 20 98 000	—	—	1006 30 67 900	—	—
1006 30 21 000	01	156,00	1006 30 92 100	01	195,00
1006 30 23 000	01	156,00		02	201,00
1006 30 25 000	01	156,00		03	206,00
1006 30 27 000	—	—		04	195,00
1006 30 42 000	01	156,00	1006 30 92 900	01	195,00
1006 30 44 000	01	156,00		04	195,00
1006 30 46 000	01	156,00	1006 30 94 100	01	195,00
1006 30 48 000	—	—		02	201,00
1006 30 61 100	01	195,00		03	206,00
	02	201,00		04	195,00
	03	206,00	1006 30 94 900	01	195,00
	04	195,00		04	195,00
1006 30 61 900	01	195,00	1006 30 96 100	01	195,00
	04	195,00		02	201,00
1006 30 63 100	01	195,00		03	206,00
	02	201,00		04	195,00
	03	206,00	1006 30 96 900	01	195,00
	04	195,00		04	195,00
1006 30 63 900	01	195,00	1006 30 98 100	—	—
	04	195,00	1006 30 98 900	—	—
			1006 40 00 000	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,
- 03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2560/95 DER KOMMISSION**  
**vom 31. Oktober 1995**  
**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nichtentkörnte Baumwolle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,  
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr.  
4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 1553/95 des Rates <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates  
vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen  
Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur  
Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 <sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird  
der Weltmarktpreis für nichtentkörnte Baumwolle regel-  
mäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten  
Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle  
zugrunde gelegten Weltmarktpreis und dem für nichtent-  
körnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis ermittelt.  
Dieses Verhältnis ist mit Artikel 1 Absatz 2 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai  
1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baum-  
wolle <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
2064/95 <sup>(4)</sup>, festgelegt worden. Ist es nicht möglich, den  
Weltmarktpreis auf diese Weise zu bestimmen, so wird  
dieser Preis auf der Grundlage des zuletzt bestimmten  
Preises festgesetzt.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird  
der Weltmarktpreis für entkörnte Baumwolle für ein  
bestimmten Merkmalen entsprechendes Erzeugnis und

unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und  
Notierungen unter denjenigen Angeboten und Notie-  
rungen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsäch-  
lichen Markttrend gelten. Dabei wird ein Durchschnitt  
der Angebote und Notierungen ermittelt, die auf einer  
oder mehreren europäischen Börsen für ein Erzeugnis cif  
in einem nordeuropäischen Hafen festgestellt wurden, das  
aus einem für den Welthandel als repräsentativ geltenden  
Lieferland stammt. Allerdings ist vorgesehen, daß diese  
Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für  
entkörnte Baumwolle angepaßt werden können, um  
Unterschieden Rechnung zu tragen, die sich aus der  
Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder der Art der  
Angebote und Notierungen erklären. Diese Anpassungen  
sind in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89  
festgesetzt.

In Anwendung dieser Kriterien wird der Weltmarktpreis  
für nichtentkörnte Baumwolle auf das im folgenden ange-  
gebene Niveau festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Weltmarktpreis für nichtentkörnte Baumwolle gemäß  
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird auf  
36,108 ECU je 100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 45.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 48.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 30. 8. 1995, S. 8.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2561/95 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1995

**zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten  
Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden  
Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 1538/95<sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 17 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen,  
die im internationalen Handel für die in Artikel 1  
Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung  
aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der  
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr  
ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG)  
Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Fest-  
legung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur  
Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien  
zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte  
landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht  
unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausge-  
führt werden<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 1538/95<sup>(4)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse  
bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im  
Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten  
Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verord-  
nung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden  
Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse  
festgesetzt werden.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94  
ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungs-  
satzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder  
sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche  
bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug  
auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verord-  
nung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse  
aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorga-  
nisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitglied-  
staaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft  
hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine  
Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus herge-  
stellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die  
in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates

vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die  
Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein  
und Kaseinaten verarbeitet worden ist<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1435/90<sup>(6)</sup>, festgelegt  
sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom  
16. Februar 1988 über den Verkauf von Butter zu herab-  
gesetzten Preisen und über die Gewährung einer Beihilfe  
für Butter und Butterfett zur Herstellung von Backwaren,  
Speiseeis und anderen Lebensmitteln<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 1802/95<sup>(8)</sup>, gestatten,  
Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industrie-  
zweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(9)</sup>, geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95<sup>(10)</sup>, untersagt den  
Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der  
Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montene-  
gro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie  
denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten  
Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung  
der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu  
tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im  
Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94  
und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die  
in Form von im Anhang der Verordnung (EWG)  
Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden  
entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und  
nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein  
Erstattungssatz festgesetzt.

(3) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik  
Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen  
Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der  
geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten  
Bedingungen gewährt werden.

### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 17.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 31. 5. 1990, S. 8.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 26. 7. 1995, S. 27.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1995

*Für die Kommission*  
Martin BANGEMANN  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

		<i>(ECU/100 kg)</i>
KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungs- sätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501 b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 60,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr anderer Waren	55,50 103,21
ex 0405 00	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr c) bei der Ausfuhr anderer Waren	35,00 167,25 160,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2562/95 DER KOMMISSION**

vom 31. Oktober 1995

**zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1530/95<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuherstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1149/95<sup>(6)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getrof-

fene Übereinkunft über die Ausfuhr von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates<sup>(7)</sup> genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(8)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95<sup>(9)</sup>, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 23. 5. 1995, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1995

*Für die Kommission*  
Martin BANGEMANN  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses (2)
1001 10 00	<b>Hartweizen :</b> – verwendet als solcher : – – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – – in allen anderen Fällen – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeiteten Körnern (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104 – – geschälten Körnern des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Kleber des KN-Codes 1109 – – andern (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1101 und Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103)	— — — — — — — —
1001 90 99	<b>Weichweizen und Mengkorn :</b> – verwendet als solcher : – – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – – in allen anderen Fällen – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeiteten Körnern (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104 – – geschälten Körnern des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Kleber des KN-Codes 1109 – – andern (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1101 und Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103)	— — — — — — — —
1002 00 00	<b>Roggen :</b> – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Grobgrieß, Feingrieß und Pellets des KN-Codes 1103 oder perlförmig geschliffenen Körnern des KN-Codes 1104 – – gequetschten Roggenkörnern oder Flocken des KN-Codes 1104 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andern (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1102)	— 2,162 3,244 1,640 4,685 — 3,604

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (*)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses (2)
1003 00 90	Gerste : – verwendet als solche – verwendet in Form von : – – Mehl des KN-Codes 1102, Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 oder gequetschten Körnern, Flocken und perlförmig geschliffenen Körnern des KN-Codes 1104 – – Pellets des KN-Codes 1103 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andern	1,514   1,060 0,908 1,640 4,685 — 1,514
1004 00 00	Hafer : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 und perlförmig geschliffenen Körnern des KN-Codes 1104 – – gequetschten Haferkörnern, Flocken und geschälten Körnern des KN-Codes 1104 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andern	—   1,255 1,882 1,640 4,685 — 2,091
1005 90 00	Mais : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl der KN-Codes 1102 20 10 und 1102 20 90 – – Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 und gequetschten Körnern und Flocken des KN-Codes 1104 – – Pellets des KN-Codes 1103 – – geschälten und perlförmigen Körnern des KN-Codes 1104 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 12 00 – – Stärke gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 bei der Ausfuhr von unter Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission (*) fallenden Waren – – Stärke gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 bei der Ausfuhr von unter Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 fallenden Waren – – Kleber des KN-Codes 2303 10 11 – – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (3) – – andern (3)	4,685  3,280 3,748 2,811 4,217 1,640 3,279  3,279 — 1,874  3,514 4,685
1006 20	Geschälter rundkörniger Reis Geschälter mittelkörniger Reis Geschälter langkörniger Reis	15,578 13,869 13,869
ex 1006 30	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis Vollständig geschliffener mittelkörniger Reis Vollständig geschliffener langkörniger Reis	20,100 20,100 20,100

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses (2)
1006 40 00	Bruchreis : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl des KN-Codes 1102 30, Grobgrieß und Feingrieß oder Pellets des KN-Codes 1103 – – Flocken des KN-Codes 1104 19 91 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 10 – – andern	4,600   4,600 2,760 4,600 —
1007 00 90	Sorghum	1,514
1101 00	Mehl von Weizen und Mengkorn : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —
1102 10 00	Mehl von Roggen	2,500
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —

(1) Die verwendeten Mengen der angegebenen Verarbeitungserzeugnisse müssen gegebenenfalls mit den im Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der Kommission (ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29) angegebenen Koeffizienten multipliziert werden.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(3) Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

(4) ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2563/95 DER KOMMISSION**

vom 31. Oktober 1995

zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des  
Zollwerts bestimmter verderblicher WarenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates  
vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der  
Gemeinschaften<sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der  
Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvor-  
schriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des  
Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemein-  
schaften<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 1762/95<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2454/93 sehen vor, daß die Kommission periodische  
Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der  
Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verord-  
nung festsetzt.Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln fest-  
gelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission  
nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung  
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-  
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je  
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit  
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1995

*Für die Kommission*

Mario MONTI

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 21. 7. 1995, S. 8.

## ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU Fmk Skr	öS ffrs bfrs/lfrs	DM Ir£ £ Stg	Dkr Lit	DR hfl	Pta Esc
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel (*) 0701 90 51 0701 90 59	a)	24,79	325,46	46,24	179,78	7 640,67	4 034,40
		b)	139,68	161,58	20,46	53 002,76	51,80	4 892,01
		c)	218,33	950,93	21,00			
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	a)	9,36	122,84	17,45	67,86	2 883,98	1 522,79
		b)	52,72	60,99	7,72	20 005,92	19,55	1 846,49
		c)	82,41	358,93	7,93			
1.40	Knoblauch 0703 20 00	a)	84,51	1 109,50	157,63	612,88	26 047,49	13 753,49
		b)	476,17	550,84	69,74	180 689,36	176,58	16 677,13
		c)	744,31	3 241,77	71,58			
1.50	Porree ex 0703 90 00	a)	57,58	755,97	107,40	417,59	17 747,66	9 371,05
		b)	324,44	375,32	47,52	123 114,13	120,32	11 363,10
		c)	507,14	2 208,81	48,77			
1.60	Blumenkohl/Karfiol (*) ex 0704 10 10 ex 0704 10 90	a)	32,94	432,46	61,44	238,89	10 152,64	5 360,75
		b)	185,60	214,70	27,18	70 428,03	68,83	6 500,31
		c)	290,11	1 263,56	27,90			
1.70	Rosenkohl/Kohlsprossen (*) 0704 20 00	a)	53,71	705,14	100,18	389,51	16 554,28	8 740,93
		b)	302,62	350,08	44,32	114 835,74	112,23	10 599,02
		c)	473,04	2 060,28	45,50			
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a)	33,87	444,67	63,17	245,63	10 439,28	5 512,11
		b)	190,84	220,77	27,95	72 416,43	70,77	6 683,84
		c)	298,30	1 299,23	28,69			
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	a)	32,37	424,99	60,38	234,76	9 977,29	5 268,17
		b)	182,39	211,00	26,71	69 211,68	67,64	6 388,05
		c)	285,10	1 241,74	27,42			
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a)	81,30	1 067,36	151,64	589,60	25 057,96	13 231,01
		b)	458,08	529,92	67,09	173 825,09	169,88	16 043,58
		c)	716,04	3 118,62	68,87			
1.110	Kopfsalat 0705 11 10 0705 11 90	a)	156,73	2 057,65	292,33	1 136,63	48 306,69	25 506,71
		b)	883,08	1 021,57	129,34	335 099,71	327,49	30 928,78
		c)	1 380,37	6 012,07	132,76			
1.120	Endivien ex 0705 29 00	a)	21,82	286,47	40,70	158,24	6 725,27	3 551,05
		b)	122,94	142,22	18,01	46 652,69	45,59	4 305,92
		c)	192,18	837,00	18,48			
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a)	28,30	371,54	52,78	205,24	8 722,51	4 605,63
		b)	159,45	184,46	23,35	60 507,38	59,13	5 584,67
		c)	249,25	1 085,57	23,97			
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a)	39,42	517,53	73,53	285,88	12 149,87	6 415,33
		b)	222,11	256,94	32,53	84 282,72	82,37	7 779,06
		c)	347,18	1 512,13	33,39			
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 10 0708 10 90	a)	245,84	3 227,54	458,53	1 782,88	75 772,01	40 008,84
		b)	1 385,16	1 602,40	202,87	525 624,41	513,68	48 513,69
		c)	2 165,20	9 430,30	208,24			

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU Fmk Skr	öS ffrs bfrs/lfrs	DM Irf £ Stg	Dkr Lit	DR hfl	Pta Esc
1.170	Bohnen :							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 10 ex 0708 20 90	a) b) c)	128,22 722,46 1 129,30	1 683,38 835,76 4 918,55	239,16 105,81 108,61	929,89 274 149,11	39 520,29 267,92	20 867,35 25 303,21
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 10 ex 0708 20 90	a) b) c)	104,01 586,05 916,07	1 365,53 677,95 3 989,84	194,00 85,83 88,10	754,31 222 384,94	32 058,16 217,33	16 927,22 20 525,52
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	92,83 523,04 817,58	1 218,73 605,07 3 560,90	173,14 76,60 78,63	673,22 198 477,04	28 611,69 193,97	15 107,43 18 318,89
1.190	Artischocken 0709 10 10 0709 10 20 0709 10 30	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.200	Spargel :							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	304,81 1 717,42 2 684,56	4 001,72 1 986,76 11 692,32	568,52 251,53 258,19	2 210,53 651 704,48	93 947,23 636,90	49 605,65 60 150,54
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	114,14 643,11 1 005,27	1 498,50 743,97 4 378,34	212,89 94,19 96,68	827,76 244 039,31	35 179,77 238,50	18 575,49 22 524,16
1.210	Auberginen/Melanzani (*) 0709 30 00	a) b) c)	91,18 513,74 803,05	1 197,06 594,31 3 497,60	170,07 75,24 77,23	661,25 194 948,79	28 103,07 190,52	14 838,87 17 993,24
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	a) b) c)	59,79 336,88 526,59	784,96 389,71 2 293,51	111,52 49,34 50,65	433,61 127 835,21	18 428,23 124,93	9 730,40 11 798,84
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl (*) 0709 51 30	a) b) c)	1 046,89 5 898,60 9 220,31	13 744,20 6 823,67 40 158,07	1 952,63 863,91 886,77	7 592,22 2 238 324,10	322 668,25 2 187,48	170 374,02 206 591,18
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	91,29 514,35 804,00	1 198,48 595,02 3 501,75	170,27 75,33 77,33	662,03 195 179,71	28 136,36 190,75	14 856,45 18 014,55
1.250	Fenchel 0709 90 50	a) b) c)	73,55 414,41 647,78	965,61 479,40 2 821,33	137,18 60,69 62,30	533,40 157 255,05	22 669,29 153,68	11 969,75 14 514,21
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	a) b) c)	62,10 349,90 546,95	815,31 404,78 2 382,18	115,83 51,25 52,60	450,37 132 777,35	19 140,68 129,76	10 106,58 12 254,99
2.10	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	211,97 1 194,30 1 866,86	2 782,82 1 381,60 8 130,90	395,35 174,92 179,55	1 537,21 453 198,57	65 331,37 442,90	34 496,02 41 828,99
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	66,98 377,40 589,92	879,37 436,59 2 569,35	124,93 55,27 56,74	485,76 143 210,28	20 644,65 139,96	10 900,71 13 217,92

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU Fmk Skr	öS ffrs bfrs/lfrs	DM Ir£ £ Stg	Dkr Lit	DR hfl	Pta Esc
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 10 ex 0804 40 90	a) b) c)	93,13 524,71 820,20	1 222,62 607,00 3 572,28	173,70 76,85 78,88	675,37 199 111,19	28 703,11 194,59	15 155,70 18 377,42
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	a) b) c)	116,49 656,33 1 025,94	1 529,31 759,26 4 468,36	217,27 96,13 98,67	844,78 249 056,50	35 903,03 243,40	18 957,38 22 987,23
2.60	Süßorangen, frisch :							
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 01 0805 10 11 0805 10 21 0805 10 32 0805 10 42 0805 10 51	a) b) c)	26,95 151,85 237,36	353,82 175,66 1 033,79	50,27 22,24 22,83	195,45 57 620,99	8 306,42 56,31	4 385,92 5 318,26
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Sha- moutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 05 0805 10 15 0805 10 25 0805 10 34 0805 10 44 0805 10 55	a) b) c)	43,83 246,97 386,04	575,45 285,70 1 681,37	81,75 36,17 37,13	317,88 93 715,67	13 509,69 91,59	7 133,33 8 649,70
2.60.3	— andere 0805 10 09 0805 10 19 0805 10 29 0805 10 36 0805 10 46 0805 10 59	a) b) c)	39,93 225,00 351,70	524,26 260,28 1 531,81	74,48 32,95 33,83	289,60 85 379,55	12 307,99 83,44	6 498,82 7 880,30
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch ; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrü- chten, frisch :							
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 11 ex 0805 20 21	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 13 ex 0805 20 23	a) b) c)	49,38 278,23 434,91	648,29 321,86 1 894,19	92,10 40,75 41,83	358,11 105 577,90	15 219,71 103,18	8 036,25 9 744,55
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 15 ex 0805 20 25	a) b) c)	40,18 226,39 353,88	527,51 261,89 1 541,28	74,94 33,16 34,03	291,39 85 907,65	12 384,12 83,96	6 539,01 7 929,04
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 17 ex 0805 20 19 ex 0805 20 27 ex 0805 20 29	a) b) c)	46,63 262,73 410,69	612,19 303,94 1 788,70	86,97 38,48 39,50	338,17 99 698,20	14 372,11 97,43	7 588,71 9 201,87
2.85	Limetten ( <i>Citrus aurantifolia</i> ), frisch ex 0805 30 90	a) b) c)	116,27 655,09 1 024,00	1 526,41 757,83 4 459,91	216,86 95,94 98,48	843,18 248 585,49	35 835,13 242,94	18 921,53 22 943,76

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU Fmk Skr	öS ffrs bfrs/lfrs	DM Ir£ £ Stg	Dkr Lit	DR hfl	Pta Esc
2.90	<b>Pampelmusen und Grapefruits, frisch :</b>							
2.90.1	— weiß ex 0805 40 10 ex 0805 40 90	a) b) c)	38,66 217,82 340,49	507,55 251,98 1 482,96	72,11 31,90 32,75	280,37 82 656,72	11 915,48 80,78	6 291,56 7 628,99
2.90.2	— rosa ex 0805 40 10 ex 0805 40 90	a) b) c)	60,51 340,96 532,97	794,46 394,43 2 321,27	112,87 49,94 51,26	438,86 129 382,74	18 651,32 126,44	9 848,20 11 941,67
2.100	<b>Tafeltrauben</b> 0806 10 21 0806 10 29 0806 10 30 0806 10 61 0806 10 69	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.110	<b>Wassermelonen</b> 0807 10 10	a) b) c)	19,14 107,84 168,57	251,29 124,76 734,21	35,70 15,79 16,21	138,81 40 923,30	5 899,35 39,99	3 114,95 3 777,11
2.120	<b>andere Melonen :</b>							
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 10 90	a) b) c)	44,09 248,42 388,31	578,84 287,38 1 691,26	82,23 36,38 37,35	319,75 94 267,08	13 589,18 92,13	7 175,31 8 700,59
2.120.2	— andere ex 0807 10 90	a) b) c)	133,54 752,42 1 176,13	1 753,20 870,42 5 122,53	249,08 110,20 113,12	968,46 285 518,72	41 159,29 279,03	21 732,77 26 352,60
2.140	<b>Birnen</b>							
2.140.1	Birnen — Nashi ( <i>Pyrus pyrifolia</i> ) ex 0808 20 31 ex 0808 20 37 ex 0808 20 41	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.140.2	Andere ex 0808 20 31 ex 0808 20 37 ex 0808 20 41	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.150	<b>Aprikosen/Marillen (*)</b> 0809 10 10 0809 10 50	a) b) c)	77,42 436,22 681,86	1 016,42 504,63 2 969,78	144,40 63,89 65,58	561,46 165 529,38	23 862,08 161,77	12 599,56 15 277,91
2.160	<b>Kirschen</b> 0809 20 11 0809 20 19 0809 20 21 0809 20 29 0809 20 71 0809 20 79	a) b) c)	87,78 494,59 773,11	1 152,43 572,15 3 367,19	163,72 72,44 74,35	636,60 187 679,78	27 055,20 183,42	14 285,58 17 322,33
2.170	<b>Pfirsiche</b> 0809 30 19 0809 30 59	a) b) c)	258,89 1 458,67 2 280,09	3 398,81 1 687,43 9 930,70	482,87 213,64 219,29	1 877,48 553 515,96	79 792,75 540,94	42 131,85 51 088,01
2.180	<b>Nektarinen</b> ex 0809 30 11 ex 0809 30 51	a) b) c)	194,87 1 097,98 1 716,28	2 558,37 1 270,17 7 475,10	363,47 160,81 165,07	1 413,23 416 645,70	60 062,05 407,18	31 713,73 38 455,26

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU Fmk Skr	öS ffrs bfrs/lfrs	DM Irf £ Stg	Dkr Lit	DR hfl	Pta Esc
2.190	Pflaumen	a)	178,59	2 344,66	333,10	1 295,18	55 044,94	29 064,61
	0809 40 10	b)	1 006,26	1 164,07	147,38	381 842,41	373,17	35 243,01
	0809 40 40	c)	1 572,92	6 850,69	151,28			
2.200	Erdbeeren	a)	362,04	4 753,08	675,27	2 625,58	111 586,52	58 919,48
	0810 10 10	b)	2 039,88	2 359,79	298,76	774 066,86	756,48	71 444,25
	0810 10 90	c)	3 188,61	13 887,64	306,67			
2.205	Himbeeren	a)	762,88	10 015,55	1 422,90	5 532,54	235 131,82	124 153,38
	0810 20 10	b)	4 298,37	4 972,48	629,54	1 631 090,84	1 594,04	150 545,21
		c)	6 718,94	29 263,62	646,20			
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	a)	145,17	1 905,88	270,77	1 052,80	44 743,72	23 625,40
	0810 40 30	b)	817,95	946,22	119,80	310 383,62	303,33	28 647,56
		c)	1 278,56	5 568,63	122,97			
2.220	Kiwifrüchte ( <i>Actinidia chinensis</i> Planch.)	a)	99,96	1 312,27	186,43	724,89	30 807,85	16 267,04
	0810 90 10	b)	563,19	651,51	82,48	213 711,64	208,86	19 725,00
		c)	880,34	3 834,23	84,67			
2.230	Granatäpfel	a)	75,22	987,55	140,30	545,52	23 184,32	12 241,69
	ex 0810 90 85	b)	423,83	490,29	62,07	160 827,76	157,17	14 843,96
		c)	662,50	2 885,43	63,72			
2.240	Kakis (einschließlich Sharon)	a)	222,71	2 923,85	415,39	1 615,12	68 642,42	36 244,30
	ex 0810 90 85	b)	1 254,83	1 451,62	183,78	476 167,00	465,35	43 948,91
		c)	1 961,47	8 542,98	188,65			
2.250	Litschi-Pflaumen	a)	420,10	5 515,32	783,56	3 046,64	129 481,54	68 368,33
	ex 0810 90 30	b)	2 367,01	2 738,23	346,67	898 203,21	877,80	82 901,69
		c)	3 699,96	16 114,78	355,85			

(\*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2564/95 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1995

## zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates  
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische  
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1739/95 der  
Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten  
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung  
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der  
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu  
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine  
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten  
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch  
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die  
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder  
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-  
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher  
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige  
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-  
wenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die  
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung  
genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-  
Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in  
Spalte 3 genannten Begründungen.

Es ist angezeigt festzulegen, daß die von den Zollbe-  
hörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zollta-  
rifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die  
Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in  
dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht

übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei  
Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestim-  
mungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festle-  
gung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>(3)</sup> weiterver-  
wendet werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den  
Zollkodex, Fachbereich für die zolltarifliche und stati-  
stische Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen  
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu  
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden  
KN-Codes.

*Artikel 2*

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1556/95 des  
Rates<sup>(4)</sup> bleibt von der Einreihung des Erzeugnisses in  
Nummer 2 der beigefügten Tabelle unberührt.

*Artikel 3*

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten  
verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser  
Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht über-  
einstimmen, können während eines Zeitraums von drei  
Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12  
Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterver-  
wendet werden.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

*Für die Kommission*

Mario MONTI

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 1. 7. 1995, S. 1.

## ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>1. Chipkartenlesegerät in einem Kunststoff- oder Metallgehäuse mit einem Schlitz zum Einführen der Chipkarte, einem Flüssigkristallanzeigebildschirm und einem Bedienungsbereich mit zehn Nummern-, vier Funktions-, einer Bestätigungs- und einer Korrekturtaste.</p> <p>Das Gerät kann in der Hand gehalten werden, ist aber auch zum Aufstellen auf Tischen oder Theken und zur Befestigung an Wänden usw. geeignet.</p> <p>Es kann sowohl selbständig als auch als periphere Einheit zum Verarbeiten von Daten im Bankwesen oder Handel, im medizinischen Bereich, bei der Zugangskontrolle von Fahrzeugen, zur Arbeitszeitüberwachung usw. verwendet werden, auch ohne an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine angeschlossen zu sein.</p>	8471 99 80	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8471, 8471 99 und 8471 99 80
<p>2. CD-ROM-Leser für die Ton-, Text- und Bildwiedergabe, ohne eigenes Gehäuse, zum Einbau in die Zentraleinheit einer Datenverarbeitungsmaschine, mit einem Kopfhöreranschluß und einem Lautstärkereger.</p> <p>Mit dem Leser können CD-ROM (zur Text-, Bild- und Tonwiedergabe), CD-AUDIO und CD-PHOTO „multimedia-mäßig“ per Computer betrieben werden.</p>	8521 90 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 5 B zu Kapitel 84 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8521 und 8521 90 00
<p>3. System zur Ton- und Bildwiedergabe per Datenverarbeitungsmaschine („Multimedia“) mit folgenden, als Warenezusammenstellung für den Einzelverkauf zusammengestellten Bestandteilen :</p> <p>— CD-ROM-Leser mit einem Kopfhöreranschluß und einem Lautstärkereger, einer „Sound“-Karte und einem Audiokabel zum Verbinden des CD-ROM-Lesers und der Soundkarte</p> <p>und</p> <p>— Installationsdiskette.</p>	8521 90 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 3b) und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 5 B zu Kapitel 84, der Anmerkung 6 zu Kapitel 85 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8521, 8521 90 00, 8524, 8524 90 und 8524 90 91
	8524 90 91	Der CD-ROM-Leser verleiht dem Ganzen den wesentlichen Charakter. Gemäß Anmerkung 6 zu Kapitel 85 ist die Diskette getrennt einzureihen
<p>4. Tunerkarte, die den Empfang von Fernsehprogrammen ermöglicht, zum Einbau in eine automatische Datenverarbeitungsmaschine.</p> <p>Die elektronische Karte besteht aus einer gedruckten Schaltung, die mit verschiedenen integrierten Schaltungen und anderen elektronischen Bauelementen bestückt ist. Mit der geeigneten Software und einer Antenne kann die automatische Datenverarbeitungsmaschine dank dieser Karte die automatische Suche von Fernsehkanälen durchführen. Programme empfangen und gesendete Bilder aufnehmen.</p>	8528 10 91	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 5 B zu Kapitel 84 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8528, 8528 10 und 8528 10 91

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2565/95 DER KOMMISSION**

vom 30. Oktober 1995

**zur Einstellung des Fangs von Schwarzem Heilbutt durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3366/94 des Rates vom 20. Dezember 1994 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (1995)<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1761/95<sup>(3)</sup>, sieht für 1995 Quoten für Schwarzen Heilbutt vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes, der zulässigen Gesamtfangmengen unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehende Quote als ausgeschöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben die Fänge von Schwarzem Heilbutt in den Gewässern der

NAFO-Zonen 2 und 3 durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehende Quote für 1995 erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Aufgrund der Fänge von Schwarzem Heilbutt in den Gewässern der NAFO-Zonen 2 und 3 durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, gilt die den Mitgliedstaaten für 1995 zur Verfügung stehende Quote als ausgeschöpft.

Der Fang von Schwarzem Heilbutt in den Gewässern der NAFO-Zonen 2 und 3 durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 1995

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1994, S. 60.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 21. 7. 1995, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2566/95 DER KOMMISSION**

vom 31. Oktober 1995

**zur Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 54/93 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren synthetischer Polyesterspinnfasern mit Ursprung in Indien und der Republik Korea**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b),

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**I. ALLGEMEINES****A. Überprüfungsantrag**

- (1) Der Kommission liegt ein Antrag auf Überprüfung für einen neuen Ausführer gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 vor. Dieser Überprüfungsantrag wurde am 27. Januar 1995 von Bongaigaon Refinery & Petrochemicals Ltd, Indien, einem neuen Ausführer in Indien, gestellt, der angeblich die fragliche Ware im Untersuchungszeitraum, auf den sich die Antidumpingmaßnahmen stützen, nicht exportierte.

**B. Ware**

- (2) Bei der fraglichen Ware handelt es sich um synthetische Spinnfasern aus Polyester, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, die gemeinhin als Polyesterspinnfasern bezeichnet und derzeit dem KN-Code 5503 20 00 zugewiesen werden. Dieser KN-Code wird nur informationshalber angegeben und ist für die Einreihung der Ware nicht verbindlich.

**C. Geltende Maßnahmen**

- (3) Bei den Maßnahmen, die derzeit für die Einfuhren der fraglichen Ware mit Ursprung in Indien gelten, handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll von 7,2 %, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 54/93 des Rates<sup>(3)</sup> eingeführt wurde; für bestimmte in der vorgenannten Verordnung namentlich aufgeführte Unternehmen gilt jedoch ein niedrigerer Zoll.

**II. ZULÄSSIGKEIT****A. Gründe für die Überprüfung**

- (4) Der Antragsteller, Bongaigaon Refinery & Petrochemicals Ltd, hat nachgewiesen, daß er mit keinem der Ausführer oder Hersteller in Indien und der Republik Korea geschäftlich verbunden ist, die den Antidumpingmaßnahmen für synthetische Polyesterspinnfasern unterliegen, und daß er seine Exporte in die Gemeinschaft nach dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. August 1990 aufgenommen hat, d. h. nach dem Untersuchungszeitraum, auf den sich die Dumpingermittlung für die vorgenannten Maßnahmen stützte.

**B. Verfahren**

- (5) Die bekanntermaßen betroffenen Gemeinschaftshersteller wurden von dem Antrag unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

**C. Schlußfolgerung**

- (6) Unter diesen Umständen kommt die Kommission zu dem Schluß, daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 mit dem Ziel zu rechtfertigen, bei Vorliegen von Dumping die individuelle Dumpingspanne des Antragstellers sowie den Zollsatz zu ermitteln, der für dessen Ausfuhren der fraglichen Ware in die Gemeinschaft gelten sollte.

**III. AUSSERKRAFTSETZUNG DES ZOLLS UND ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG DER EINFUHREN**

- (7) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 ist der geltende Antidumpingzoll gegenüber den Einfuhren der fraglichen Ware, die von dem Antragsteller hergestellt und ausgeführt wird, auszusetzen. Gleichzeitig sind diese Einfuhren gemäß Artikel 14 Absatz 5 der genannten Verordnung zollamtlich zu erfassen, um zu gewährleisten, daß die Antidumpingzölle rückwirkend vom Zeitpunkt der Einleitung der Überprüfung an erhoben werden können, wenn die Überprüfung zu der Feststellung von Dumping bei dem Antragsteller führt. In diesem Stadium des Verfahrens kann jedoch der geschätzte Betrag der möglichen zukünftigen Zollschuld nicht angegeben werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 122 vom 2. 6. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 9 vom 15. 1. 1993, S. 2.

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

- (8) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb deren die interessierten Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen und sachdienliche Beweise vorlegen können, sofern sie nachweisen, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis der Untersuchung betroffen sein werden. Ferner ist eine Frist festzusetzen, innerhalb deren die betroffenen Parteien einen schriftlichen Antrag auf Anhörung stellen können, wobei sie nachweisen müssen, daß besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 wird eine Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 54/93 eingeleitet, um festzustellen, ob und gegebenenfalls in welchem Maß der Antidumpingzoll, der mit Verordnung (EWG) Nr. 54/93 für synthetische Spinnfasern aus Polyester, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet (Polyesterspinnfasern), des KN-Codes 5503 20 00 mit Ursprung in Indien eingeführt wurde, für die Einfuhren der Polyesterspinnfasern gelten sollte, die von Bongaigaon Refinery & Petrochemicals Ltd, P.O. Dhaligaon, Dist. Bongaigaon, Assam-783 385, Indien, hergestellt und in die Gemeinschaft ausgeführt werden.

*Artikel 2*

Der mit Verordnung (EWG) Nr. 54/93 eingeführte Antidumpingzoll wird gegenüber den Einfuhren der frag-

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1995

lichen Ware, die von Bongaigaon Refinery & Petrochemicals Ltd hergestellt und in die Gemeinschaft ausgeführt wird (Taric-Zusatzcode 8873), aufgehoben.

*Artikel 3*

Die Zollbehörden werden gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die in Artikel 1 genannten Einfuhren zollamtlich zu erfassen.

*Artikel 4*

Die interessierten Parteien haben die Möglichkeit, sich innerhalb von 37 Tagen nach der Übermittlung dieser Verordnung an die Behörden des Ausfuhrlandes selbst zu melden, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen sowie Informationen zu übermitteln, wenn diese Standpunkte und Informationen während der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Innerhalb derselben Frist können sie auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen. Dabei wird davon ausgegangen, daß diese Verordnung den Behörden des Ausfuhrlandes am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* übermittelt wird.

Alle sachdienlichen Informationen und alle Anträge auf Anhörung sind der folgenden Dienststelle zu übermitteln :

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Generaldirektion Außenwirtschaftsbeziehungen (Abteilung I.C.2),  
z. H. Herrn A. J. Stewart,  
CORT 100 4/44,  
Rue de la Loi/Wetstraat 200,  
B-1049 Bruxelles/Brussel (1).

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Leon BRITTAN

*Vizepräsident*

(1) Telex COMEU B 21877, Telefax (32 2) 295 65 05.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2567/95 DER KOMMISSION**

vom 31. Oktober 1995

**zur Festsetzung des Betrags der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Tintenfischen (*Loligo patagonica*)**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates  
vom 17. Dezember 1992 über die Gemeinsame Marktorga-  
nisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der  
Aquakultur<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 3318/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1690/94 der Kommission<sup>(3)</sup>  
wurden die Durchführungsbestimmungen für die Gewäh-  
rung der Beihilfe für die private Lagerhaltung bestimmter  
Fischereierzeugnisse verabschiedet.Mit der Verordnung (EG) Nr. 2896/94 der Kommission<sup>(4)</sup>  
wurde der bei der Berechnung der Finanzierungskosten  
für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und  
Absatz anzuwendende Zinssatz festgesetzt, der in diesem  
Fall 6 % beträgt.Die Durchschnittspreise für Tintenfische (*Loligo patago-  
nica*) lagen während eines signifikanten Zeitraums unter  
85 % des Orientierungspreises für dieses Erzeugnis.Deshalb ist für dieses Erzeugnis der Betrag der Beihilfe  
für die private Lagerhaltung festzusetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*(1) Die Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß  
Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 wird für  
die Mengen *Loligo patagonica*, die während des Zeit-  
raums vom 1. März 1995 bis 31. Mai 1995 zum Verkauf  
angeboten wurden, bis zu einer Höchstmenge von 1 352  
Tonnen gewährt.(2) Die Beihilfe für eine Lagerungszeit von höchstens  
drei Monaten beträgt 46 ECU/Tonne Nettogewicht für  
den ersten Monat und 23 ECU/Tonne Nettogewicht für  
den zweiten bzw. dritten Monat.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 15.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 13. 7. 1994, S. 4.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 305 vom 30. 11. 1994, S. 12.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2568/95 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1995

## zur Übertragung der 1996 im Rahmen des Zollkontingents für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft für Nicaragua vorgesehenen Quote auf Kolumbien

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 478/95 der Kommission vom 1. März 1995 mit ergänzenden Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Zollkontingentsregelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 702/95<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 478/95 regelt die Anwendung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen von der Uruguay-Runde für Bananen geschlossenen Rahmenabkommens. Das Zollkontingent wird, damit es den in Anhang I der letztgenannten Verordnung angeführten Ländern oder Ländergruppen zugeteilt werden kann, gemäß Artikel 1 derselben Verordnung in spezifische Quoten aufgeteilt. Sollte ein in Anhang I Tabelle 1 derselben Verordnung eingetragenes Land die zugeteilte

Menge nur teilweise oder überhaupt nicht ausführen können, wird diese gemäß Artikel 2 Absatz 2 derselben Verordnung erneut zugeteilt. Nicaragua hat der Kommission mitgeteilt, daß es sich nicht in der Lage sehe, 1996 Bananen in die Gemeinschaft auszuführen. Nicaragua und Kolumbien haben gemeinsam beantragt, daß die für Nicaragua bestimmte Menge Kolumbien zugeteilt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prozentsätze, die für die Kolumbien und Nicaragua 1996 aus dem Zollkontingent zugeteilten Quoten vorgesehen sind, werden gemäß Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 478/95 durch folgende Prozentsätze ersetzt :

Kolumbien : 24 %,

Nicaragua : 0 %.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 4. 3. 1995, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 84.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2569/95 DER KOMMISSION**

vom 31. Oktober 1995

**zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 2385/91 hinsichtlich der Gebiete in Österreich, in denen Wanderschafhaltung betreibende Erzeuger als Erzeuger in benachteiligten Gebieten gelten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 149,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1265/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 des Rates vom 27. November 1990 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 233/94<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 legt die Bedingungen fest, unter denen ein Landwirt, der Wandertierhaltung betreibt, als Erzeuger in einem benachteiligten Gebiet gilt. Die betreffende Verordnung bestimmt in diesem Zusammenhang ferner, daß lediglich Landwirte berücksichtigt werden, die während 90 und mehr Tagen hintereinander in den Gebieten gemäß Artikel 3 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/786/EWG<sup>(6)</sup> mindestens 90 % der Tiere auftreiben, für welche die Prämie beantragt wird, und deren Betriebe in einem Gebiet gelegen sind, das nach Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 anhand bestimmter Kriterien abgegrenzt worden ist.

Die betreffenden Gebiete sind aufgelistet in der Verordnung (EWG) Nr. 2385/91 der Kommission vom 6. August 1991 mit Durchführungsbestimmungen zu Sonderfällen der Definition der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger sowie ihrer Erzeugergemeinschaften<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 826/94<sup>(8)</sup>. Diese Liste

sollte vervollständigt werden, da infolge der Erweiterung der Gemeinschaft festzustellen ist, daß die in Österreich vorgesehenen Gebiete den geltenden Kriterien entsprechen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schaf- und Ziegenfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2385/91 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 3 Absatz 2 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt :

„Abweichend von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2700/93 reichen die in Österreich ansässigen Erzeuger die das Wirtschaftsjahr 1995 betreffenden Anträge mit den in Absatz 3 genannten Angaben und Unterlagen spätestens am 30. November 1995 ein.“

2. In Artikel 3 Absatz 3 wird der nachstehende zweite Unterabsatz eingefügt :

„Für die Wirtschaftsjahre 1995 und 1996 kann in Österreich jedoch die Wanderschafhaltung in den zwei vorhergehenden Wirtschaftsjahren durch schriftlichen Nachweis der Wanderschafhaltung im Wirtschaftsjahr 1995 bescheinigt werden.“

3. Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2385/91 wird wie folgt vervollständigt :

„VI. ÖSTERREICH

Nicht benachteiligte Gebiete der nachstehenden Gemeinden oder Gemeindeteile in den Bezirken :

**Bundesland Vorarlberg :**

Feldkirch  
Dornbirn  
Bregenz

**Bundesland Kärnten :**

Klagenfurt  
Klagenfurt-Land  
Wolfsberg

**Bundesland Salzburg :**

Salzburg  
Salzburg-Umgebung

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 123 vom 3. 6. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 327 vom 24. 11. 1982, S. 19.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 219 vom 7. 8. 1991, S. 15.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 95 vom 14. 4. 1994, S. 8.

**Bundesland Steiermark :**

Graz  
Graz-Umgebung  
Leibnitz  
Radkersburg  
Weiz  
Feldbach  
Fürstenfeld  
Hartberg

**Bundesland Oberösterreich :**

Braunau am Inn  
Ried im Innkreis  
Schärding  
Vöcklabruck  
Grieskirchen  
Eferding  
Wels-Land  
Gmunden  
Urfahr-Umgebung  
Kirchdorf an der Krems  
Steyr-Land  
Linz und Perg

**Bundesland Niederösterreich :**

Amstetten

Melk  
Scheibbs  
St. Pölten-Land  
Wien-Umgebung  
Krems an der Donau  
Krems-Land  
Horn  
Mödling  
Baden  
Neunkirchen  
Wiener Neustadt-Land

**Bundesland Burgenland :**

Neusiedl am See  
Eisenstadt-Land  
Mattersburg  
Oberpullendorf  
Oberwart  
Güssing.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2570/95 DER KOMMISSION**

vom 31. Oktober 1995

zur Festsetzung der geschätzten Olivenölerzeugung und der als Vorschuß zahlbaren einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1994/95

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 636/95<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 17a Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG muß die Einheitsbeihilfe für die Erzeugung von Olivenöl herabgesetzt werden, wenn die tatsächliche Erzeugung eines bestimmten Wirtschaftsjahres die geltende Höchstgarantiemenge überschreitet. Von einer solchen Herabsetzung sind jedoch die Erzeuger ausgenommen, die je Wirtschaftsjahr durchschnittlich nicht mehr als 500 kg Olivenöl erzeugen.

Gemäß Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 ist zur Bestimmung des als Vorschuß zahlbaren einheitlichen Betrages der Beihilfe für die Erzeugung von Olivenöl die Erzeugung in dem betreffenden Wirtschaftsjahr zu schätzen. Dieser Betrag muß so festgesetzt werden, daß jede Gefahr einer ungerechtfertigten Zahlung an Olivenerzeuger ausgeschlossen ist.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission für jedes Wirtschaftsjahr die zur Feststellung der geschätzten

Erzeugung benötigten Angaben über die voraussichtliche Olivenölerzeugung mit. Die Kommission kann sich auch auf andere Informationsquellen stützen.

Bei der Festsetzung des Vorschusses ist den einbehaltenen Beträgen für die Anlage der Ölkartei gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2159/92 des Rates<sup>(7)</sup> und für die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1875/94 des Rates<sup>(8)</sup> Rechnung zu tragen.

Im Fall Spaniens und Portugals unterscheidet sich die Erzeugungsbeihilfe von der, die in den übrigen Mitgliedstaaten gilt. Für diese beiden Mitgliedstaaten muß deshalb auch ein anderer Vorschuß vorgesehen werden. Gemäß den vorliegenden Angaben sollten die geschätzte Menge und der genannte Vorschuß in nachstehender Höhe festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1994/95 beträgt die geschätzte Olivenölerzeugung 1 408 023 Tonnen und die als Vorschuß zahlbare einheitliche Erzeugungsbeihilfe :

- a) für die Mengen, für die der vor dem 1. Februar 1995 anwendbare landwirtschaftliche Wechselkurs gilt :
- 85,34 ECU/100 kg für Spanien und Portugal,
  - 94,05 ECU/100 kg für die übrigen Mitgliedstaaten ;
- b) für die Mengen, für die der ab dem 1. Februar 1995 anwendbare landwirtschaftliche Wechselkurs gilt :
- 103,05 ECU/100 kg für Spanien und Portugal,
  - 113,59 ECU/100 kg für die übrigen Mitgliedstaaten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 67 vom 25. 3. 1995, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 8.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1995

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2571/95 DER KOMMISSION**

vom 31. Oktober 1995

**zur Änderung des Interventionspreises von Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1995/96, der wegen Überschreitung der Höchstgarantiemenge in den Wirtschaftsjahren 1993/94 und 1994/95 zu senken ist**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates  
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer  
gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finn-  
lands und Schwedens und durch die Verordnung (EG) Nr.  
3290/94 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Interventionspreis für Olivenöl wurde mit der  
Verordnung (EG) Nr. 1535/95 des Rates <sup>(3)</sup> für das Wirt-  
schaftsjahr 1995/96 festgesetzt.Mit Artikel 4a der Verordnung Nr. 136/66/EWG wurde  
der Interventionspreis für Olivenöl in die Regelung der  
Höchstgarantiemenge einbezogen. Für das Wirtschaftsjahr  
1993/94 wurde die Höchstgarantiemenge auf 1 350 000  
Tonnen, die geschätzte Olivenölerzeugung auf 1 283 000  
Tonnen und die endgültige Olivenölerzeugung auf  
1 491 054 Tonnen festgesetzt. Gemäß dem genannten  
Artikel 4a ist der Interventionspreis für das Wirtschaft-  
jahr 1995/96 entsprechend der Menge zu senken, um die  
die endgültige Erzeugung des Wirtschaftsjahrs 1993/94  
die vorgenannte Höchstgarantiemenge überschritten hat.Für das Wirtschaftsjahr 1994/95 wurden die Höchstgaran-  
tiemenge auf 1 350 000 Tonnen und die geschätzte Oli-venölerzeugung auf 1 408 023 Tonnen festgesetzt. Gemäß  
Artikel 4a der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist der Inter-  
ventionspreis für das Wirtschaftsjahr 1995/96 entspre-  
chend der Menge zu senken, um die die geschätzte Erzeu-  
gung des Wirtschaftsjahrs 1994/95 die vorgenannte  
Höchstgarantiemenge überschritten hat.Diese Senkungen dürfen jedoch die Begrenzung von 3 %  
je Wirtschaftsjahr nicht überschreiten.Dies hat zur Folge, daß der mit der Verordnung (EG) Nr.  
1535/95 für das Wirtschaftsjahr 1995/96 festgesetzte  
Interventionspreis um 3 % gesenkt werden muß —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Interventionspreis von Olivenöl wird für das Wirt-  
schaftsjahr 1995/96 auf 186,17 ECU/100 kg festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 13.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2572/95 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1477/95 mit Übergangsmaßnahmen zur Anwendung des im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft im Sektor Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates  
vom 22. Dezember 1994 über Anpassungen und Über-  
gangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im  
Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der  
Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte<sup>(1)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1477/95 der  
Kommission vom 28. Juni 1995<sup>(2)</sup> wird bei der Einfuhr  
von Olivenöl zwischen dem 1. Juli und 31. Oktober 1995  
ein verminderter Zoll erhoben. Da sich die Marktlage  
seither nicht geändert hat, die Gründe für diese Über-  
gangsmaßnahme also fortbestehen, sollte auch ab Beginn  
des neuen Wirtschaftsjahrs auf die betreffenden Erzeug-  
nisse ein verminderter Zoll erhoben werden. Gemäß  
Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3290/94 darf  
ein verminderter Satz jedoch nur bis zum 30. Juni 1996  
angewendet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1477/95 erhält  
folgende Fassung :*„Artikel 1*

Abweichend von Artikel 2a der Verordnung Nr.  
136/66/EWG werden bei der Einfuhr der im Anhang  
genannten Erzeugnisse zwischen dem 1. November  
1995 und 30. Juni 1996 die ebenda angegebenen  
Zölle erhoben.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 37.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2573/95 DER KOMMISSION**  
**vom 31. Oktober 1995**  
**zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1863/95<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1502/95 der  
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr.  
1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide  
geltenden Zölle im Wirtschaftsjahr 1995/96<sup>(3)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2481/95<sup>(4)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92  
werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verord-  
nung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen  
Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2  
desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei  
ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um  
55 % und vermindert um den auf die betreffende Lief-  
erung anwendbaren cif-Einfuhrpreis.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung  
wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für  
das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Welt-  
marktpreise berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 wurden die Durch-  
führungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verord-

nung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Wirt-  
schaftsjahr 1995/96 im Sektor Getreide geltenden Zölle  
betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft  
tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden  
Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der  
Verordnung (EG) Nr. 1502/95 genannten Bezugsbörse  
vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen,  
sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugs-  
zeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt  
werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 hat  
die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorlie-  
genden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle  
werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im  
Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestand-  
teile festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 26. 10. 1995, S. 10.

## ANHANG I

## Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres und der Ostsee auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender <sup>(2)</sup> Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen <sup>(1)</sup>	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	10,48	0,48
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat <sup>(2)</sup>	10,48	0,48
	mittlerer Qualität	30,40	20,40
	niederer Qualität	37,54	27,54
1002 00 00	Roggen	57,65	47,65
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	57,65	47,65
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	57,65	47,65
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	77,82	67,82
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	77,82	67,82
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	57,65	47,65

<sup>(1)</sup> Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

<sup>(2)</sup> Für Ware, die über den Atlantik nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(3)</sup> Der Zoll kann pauschal um 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 erfüllt sind.

## ANHANG II

Berechnungsbestandteile (Zeitraum vom 25. 10. bis 30. 10. 1995):

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Mid America	Mid America
Erzeugnis (.. % Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	139,46	142,04	137,45	97,50	186,25 (!)	110,82 (!)
Golf-Prämie (ECU/t)	—	14,39	11,84	11,51	—	—
Prämie/große Seen (ECU/t)	18,52	—	—	—	—	—

(!) Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten : Golf von Mexiko-Rotterdam : 9,93 ECU/t. Große Seen/St. Laurent-Rotterdam : 28,30 ECU/t.

3. Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 : 0,00 ECU/t).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2574/95 DER KOMMISSION**  
**vom 31. Oktober 1995**  
**zur Änderung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1863/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Malz berichtigt  
wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 2502/95<sup>(3)</sup>, fest-  
gesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Beise und der heutigen  
cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung

der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erfor-  
derlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstat-  
tung für Malz berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die nach Artikel 13 Absatz 4 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im voraus festgesetzten  
Erstattungen für Malz zu berichtigen sind, wird wie im  
Anhang angegeben abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 27. 10. 1995, S. 29.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Änderung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	- 1,69	- 3,38	- 5,07	- 6,76	- 8,45
1107 10 91 000	—	—	—	—	—	—
1107 10 99 000	—	—	—	—	—	—
1107 20 00 000	—	—	—	—	—	—

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	6. Term.	7. Term.	8. Term.	9. Term.	10. Term.	11. Term.
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	- 10,14	- 11,83	- 11,83	- 11,83	- 11,83	- 11,83
1107 10 91 000	—	—	—	—	—	—
1107 10 99 000	—	—	—	—	—	—
1107 20 00 000	—	—	—	—	—	—

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2575/95 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1995

## zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1863/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt  
wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 2408/95 der  
Kommission<sup>(3)</sup> festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der  
voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,  
den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für  
Getreide berichtigt wird, abzuändern.

Die Berichtigung muß nach dem gleichen Verfahren fest-  
gesetzt werden wie die Erstattung; sie kann zwischen-  
zeitlich abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 150/95<sup>(5)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse  
werden bei der Umrechnung der in den Drittländwäh-  
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem  
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der  
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen  
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese  
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-  
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93  
der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1053/95<sup>(7)</sup>, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1  
Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der  
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im voraus festgesetzten  
Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie  
im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 246 vom 13. 10. 1995, S. 31.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung <sup>(1)</sup>	Laufender Monat 11	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
			12	1	2	3	4	5
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 400	01	0	0	0	0	0	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 100	01	0	-1,78	-3,56	-5,34	-7,12	—	—
1101 00 15 130	01	0	-1,66	-3,32	-4,98	-6,64	—	—
1101 00 15 150	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 170	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 180	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

(<sup>1</sup>) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:  
01 alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2576/95 DER KOMMISSION**  
**vom 31. Oktober 1995**  
**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Eier<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über  
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie  
durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94<sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor  
anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr.  
2375/95 der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 2436/95<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in Artikel 8 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2771/75 der Kommission genannten Kriterien auf die

Angaben, über welche die Kommission gegenwärtig  
verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden  
Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser  
Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz  
1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeug-  
nisse, die im Anhang der geänderten Verordnung (EG)  
Nr. 2375/95 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang  
zu dieser Verordnung abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 242 vom 11. 10. 1995, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 250 vom 18. 10. 1995, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
		ECU/100 Einheiten
0407 00 11 000	02	4,00
0407 00 19 000	05	2,20
		ECU/100 kg
0407 00 30 000	03	9,00
	04	6,00
0408 11 80 100	01	45,00
0408 19 81 100	01	20,00
0408 19 89 100	01	20,00
0408 91 80 100	01	27,00
0408 99 80 100	01	7,00

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz ;
- 02 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika ;
- 03 Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Jemen, Hongkong, Rußland, Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand und Taiwan ;
- 04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und der unter 03 genannten Bestimmungen ;
- 05 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Polens, Ungarns, der Slowakei, der Tschechischen Republik, Bulgariens, Rumäniens und der Türkei.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

*N.B.* Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2577/95 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1995

## zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der  
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-  
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von  
Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1740/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4  
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen  
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien  
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in  
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume  
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im  
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94  
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle  
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>		
KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 45	052	54,3	0806 10 50	052	93,1
	060	80,2		064	75,6
	064	59,6		066	49,4
	066	41,7		220	110,8
	068	62,3		400	152,5
	204	54,3		412	132,4
	212	117,9		512	186,0
	624	91,9		600	64,5
	999	70,3		624	123,2
	999	99,1		999	109,7
ex 0707 00 35	052	166,9	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	064	76,4
	053	61,0		388	39,2
	060	53,8		400	64,4
	066	60,4		404	51,9
	068	49,1		508	68,4
	204	143,4		512	46,6
	624	90,5		524	57,4
	999	67,6		528	48,0
0709 90 79	052	77,5	800	69,3	
	204	196,3	804	29,7	
	624	113,8	999	55,1	
0805 30 40	052	68,1	0808 20 67	052	91,5
	388	67,5		064	73,7
	400	151,4		388	79,6
	512	54,8		400	53,8
	520	66,5		512	89,7
	524	100,8		528	84,1
	528	94,7		800	55,8
	600	94,4		804	112,9
	624	78,0		999	80,1
	999	86,2			

(!) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2578/95 DER KOMMISSION****vom 31. Oktober 1995****zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des  
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1101/95<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der  
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zucker-  
sektors außer Melasse<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 2528/95<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2  
zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und  
bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen  
Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1568/95 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2551/95<sup>(6)</sup>, fest-  
gesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG)  
Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf  
die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die  
Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur  
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG)  
Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden  
repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im  
Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 50.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 36.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 52.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 <sup>(1)</sup>	23,09	4,75
1701 11 90 <sup>(1)</sup>	23,09	9,99
1701 12 10 <sup>(1)</sup>	23,09	4,56
1701 12 90 <sup>(1)</sup>	23,09	9,56
1701 91 00 <sup>(2)</sup>	28,63	10,92
1701 99 10 <sup>(2)</sup>	28,63	6,40
1701 99 90 <sup>(2)</sup>	28,63	6,40
1702 90 99 <sup>(3)</sup>	0,29	0,36

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

<sup>(2)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

<sup>(3)</sup> Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2579/95 DER KOMMISSION**

vom 31. Oktober 1995

**zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe a) und Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f), g) und h) genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1149/95<sup>(4)</sup>, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 aufgeführten Waren festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für je 100 kg jedes erwähnten Grunderzeugnisses für jeden Monat festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 sowie Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen können im voraus festgelegt werden. Die Marktlage der

kommenden Monate läßt sich im Augenblick nicht vorhersehen.

Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang II des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne daß dadurch der Abschluß langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95<sup>(6)</sup>, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnungen limitativ aufgeführt sind. Bei der Festlegung der Erstattung ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 23. 5. 1995, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1995

*Für die Kommission*  
Martin BANGEMANN  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren

Erzeugnis	Erstattungssätze in Ecu/100 kg	
	bei Festlegung der Erstattungen im voraus	in den anderen Fällen
Weißzucker	39,76	42,76
Rohzucker	36,58	39,34
Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr, andere als durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker hergestellte Sirupe, mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 GHT, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet)	$\frac{39,76^{(1)} \times S^{(1)}}{100}$	$\frac{42,76^{(1)} \times S^{(1)}}{100}$
Für Sirupe die durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker mit oder ohne Inversion nach dem Auflösen hergestellt werden	der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohzuckers	
Melassen	—	—
Isoglucose <sup>(2)</sup>	39,76 <sup>(3)</sup>	42,76 <sup>(3)</sup>

<sup>(1)</sup> „S“ entspricht (je 100 kg Sirup):

- dem Saccharosegehalt (einschließlich des als Saccharose berechneten Invertzuckers) bei einer Reinheit des Sirups von mindestens 98 %;
- dem Gehalt an extrahierbarem Zucker, wenn  $85\% \leq \text{Reinheit des Sirups} < 98\%$ .

<sup>(2)</sup> Durch Isomerisierung von Glukose gewonnene Erzeugnisse mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 GHT in der Trockenmasse und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- und Trisaccharide von höchstens 8,5 GHT in der Trockenmasse.

<sup>(3)</sup> Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

<sup>(4)</sup> Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 der Kommission (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12) beschriebene Erzeugnis.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 30. Oktober 1995

über den Abschluß des Rahmenabkommens über Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien

(95/445/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 130y in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 130u des Vertrags fördert die Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, deren harmonische, schrittweise Eingliederung in die Weltwirtschaft und die Bekämpfung der Armut in diesen Ländern.

Es empfiehlt sich, daß die Gemeinschaft zur Verwirklichung ihrer Ziele im Bereich der auswärtigen Beziehungen das Rahmenabkommen über Zusammenarbeit mit der Föderativen Republik Brasilien genehmigt —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Das Rahmenabkommen über Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

rativen Republik Brasilien wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 33 des Rahmenabkommens vorgesehene Notifizierung im Namen der Gemeinschaft vor <sup>(3)</sup>.

*Artikel 3*

Die Kommission, unterstützt von Vertretern der Mitgliedstaaten, vertritt die Gemeinschaft in dem mit Artikel 29 des Rahmenabkommens eingesetzten Gemischten Ausschuß.

*Artikel 4*

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. Oktober 1995.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. SOLANA

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 163 vom 30. 6. 1992, S. 11.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 337 vom 21. 12. 1992, S. 237.<sup>(3)</sup> Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

**RAHMENABKOMMEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT**  
**zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik**  
**Brasilien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits und

DIE REGIERUNG DER FÖDERATIVEN REPUBLIK BRASILIEN

andererseits,

INGEDENK der freundschaftlichen Beziehungen und der traditionellen Bindungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt, und der Föderativen Republik Brasilien, nachstehend „Brasilien“ genannt;

UNTER BEKRÄFTIGUNG ihres Festhaltens an den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, den demokratischen Werten und der Achtung der Menschenrechte;

IN DEM BEWUSSTSEIN des gemeinsamen Willens, ihren Handel zu erweitern und zu diversifizieren sowie ihre wirtschaftliche, wissenschaftliche, technische und finanzielle Zusammenarbeit zu intensivieren;

IN ANERKENNUNG der vorteilhaften Auswirkungen des Reformprozesses, der Modernisierung der Wirtschaft und der Liberalisierung des Handels in Brasilien auf ihre Wirtschafts- und Handelsbeziehungen;

UNTER BEFÜRWORDUNG der Institutionalisierung des Dialogs zwischen der Rio-Gruppe und der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, wie sie in der Erklärung von Rom vom 20. Dezember 1990 beschlossen wurde, wie auch der Entwicklung der Integration über den Mercosur (Southern Common Market);

IN ANERKENNUNG der Bedeutung eines stärkeren Umweltschutzes, gekoppelt mit der Notwendigkeit einer dauerhaften Wirtschafts- und Sozialentwicklung;

ÜBERZEUGT von der Bedeutung der Regeln und Grundsätze des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) für den freien Welthandel und unter Bekräftigung ihrer Verpflichtungen im Rahmen jenes Abkommens wie auch zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum und der Investitionsfreiheit;

IN ANERKENNUNG der Notwendigkeit, die sozialen Rechte vor allem zugunsten der besonders benachteiligten Bereiche zu fördern;

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

DIE REGIERUNG DER FÖDERATIVEN REPUBLIK BRASILIEN,

DIESE sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1*

**Demokratische Grundlage der Zusammenarbeit**

Die Kooperationsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Brasilien und alle Bestimmungen dieses Abkommens stützen sich auf die Wahrung der demokratischen Grundsätze und die Achtung der Menschenrechte, von denen sich sowohl die Gemeinschaft als auch Brasilien in ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen und die einen wesentlichen Bestandteil dieses Abkommens bilden.

*Artikel 2*

**Verstärkung der Zusammenarbeit**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihren Beziehungen neue Impulse zu verleihen. Zur Verwirklichung dieses wichtigen Ziels sind sie entschlossen, insbesondere die Entwicklung ihrer Zusammenarbeit in den Bereichen Handel, Investitionen, Finanzen und Technologie unter Berücksichtigung der besonderen Situation Brasiliens als Entwicklungsland zu fördern.

(2) Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens erkennen die Vertragsparteien die Nützlichkeit von Konsultationen über internationale Fragen von gemeinsamen Interesse an.

### Artikel 3

#### Wirtschaftliche Zusammenarbeit

(1) Unter Berücksichtigung ihrer beiderseitigen Interessen sowie ihrer mittel- und langfristigen Wirtschaftsziele verpflichten sich die Vertragsparteien, eine möglichst weitreichende wirtschaftliche Zusammenarbeit zu entwickeln. Zu den Zielen dieser Zusammenarbeit gehören insbesondere :

- a) allgemeine Stärkung und Diversifizierung ihrer Wirtschaftsbeziehungen ;
- b) Beitrag zur Entwicklung der Wirtschaft auf dauerhaften Grundlagen und zur Verbesserung des Lebensstandards auf beiden Seiten ;
- c) Förderung der Expansion des Handels zwecks Diversifizierung und Erschließung neuer Märkte ;
- d) Förderung des Investitionsflusses und des Technologietransfers sowie Erhöhung des Investitionsschutzes ;
- e) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere zwischen kleinen und mittleren Unternehmen ;
- f) Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Verbesserung des Beschäftigungsniveaus ;
- g) Schutz und Verbesserung der Umwelt ;
- h) Begünstigung von Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung ;
- i) Stärkung der wissenschaftlichen Grundlagen und der Innovationskapazitäten beider Vertragsparteien ;
- j) Unterstützung der Anstrengungen und Initiativen zur Förderung der Regionalintegration.

(2) Die Vertragsparteien bestimmen zu diesem Zweck einvernehmlich die Bereiche ihrer wirtschaftlichen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung ihrer beiderseitigen Interessen und ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Fähigkeiten, ohne von vornherein einen Bereich auszuschließen. Diese Zusammenarbeit findet insbesondere in folgenden Bereichen statt :

- a) Industrie ;
- b) Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen im Hinblick auf eine dauerhafte Entwicklung ;
- c) geistiges und gewerbliches Eigentum, Normen und Qualitätsnormen ;

- d) Gesundheitsschutz- und Pflanzenschutzvorschriften ;
- e) Dienstleistungen im allgemeinen, insbesondere Fremdenverkehr und Verkehrswesen ;
- f) Informatik, Elektronik, Telekommunikation, Nutzung der Raumfahrttechniken ;
- g) Unterrichtung über Währungsfragen.

(3) Zur Verwirklichung der Ziele der wirtschaftlichen Zusammenarbeit bemühen sich die Vertragsparteien, im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften unter anderem folgende Tätigkeiten zu unterstützen :

- a) kontinuierlicher Informations- und Meinungs austausch über Fragen der Zusammenarbeit, vor allem durch den Anschluß an bestehende Datenbanken oder die Schaffung neuer Datenbanken ;
- b) Förderung von Joint-ventures oder allgemein die Entwicklung einer auf die besonderen Merkmale der Wirtschaftsunternehmen zugeschnittenen Partnerschaft ;
- c) Besuche, Kontakte und Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Personen und Delegationen, die Unternehmen oder Wirtschaftseinrichtungen vertreten, einschließlich Schaffung geeigneter Mechanismen und Einrichtungen ;
- d) Veranstaltung von Seminaren und Treffen von Unternehmensleitern sowie Vorbereitung und Durchführung von Messen, Ausstellungen und Fachtagungen und Kontaktaufnahme zwischen den teilnehmenden Wirtschaftsunternehmen ;
- e) Erstellung von Studien oder Evaluierungsberichten über die Durchführbarkeit von Projekten oder die vorherige Identifizierung neuer Formen der Zusammenarbeit ;
- f) Forschungsprojekte und Austausch von Wissenschaftlern.

### Artikel 4

#### Meistbegünstigung

Die Vertragsparteien gewähren einander in ihren Handelsbeziehungen gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) die Meistbegünstigung.

Sie bekräftigen ihre Bereitschaft, ihren Handelsverkehr im Einklang mit jenem Abkommen abzuwickeln.

### Artikel 5

#### Entwicklung der handelspolitischen Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Entwicklung und die Diversifizierung ihres Handels so weit zu fördern, wie es ihre Wirtschaftslage zuläßt, und sich dabei möglichst weitgehende Erleichterungen einzuräumen.

(2) Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsparteien, die Methoden und Mittel zur Beseitigung und Verringerung der verschiedenen Hemmnisse, die der Entwicklung des Handels entgegenstehen, insbesondere der nichttariflichen und paratariflichen Hemmnisse unter Berücksichtigung der einschlägigen Arbeiten der internationalen Organisationen zu verringern und zu beseitigen.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, den Informationsaustausch und die Durchführung von Konsultationen über Abgaben, Gesundheits- und technische Anforderungen, Rechtsvorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit dem Handel sowie über etwaige Antidumping- und Ausgleichszölle zu fördern.

(4) Unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten im Rahmen des GATT verpflichten sich die Vertragsparteien, gegenseitige Konsultationen über etwaige Streitfragen im Bereich des Handels abzuhalten.

Derartige Konsultationen finden so bald wie möglich statt, wenn eine der Vertragsparteien einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Die ersuchende Vertragspartei stellt der anderen Vertragspartei alle zweckdienlichen Informationen für eine ausführliche Analyse der Situation zur Verfügung.

Die beiden Vertragsparteien bemühen sich, in diesen Konsultationen eine möglichst baldige Lösung des Handelsstreits zu erreichen.

(5) Für den Fall, daß im Handel zwischen den Vertragsparteien Dumpingpraktiken oder Subventionen vermutet werden, die zu einer Untersuchung seitens der zuständigen Behörden führen, verpflichten sich die Vertragsparteien, die Anträge der jeweils anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit diesem Fall zu prüfen.

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien unterrichten auf Antrag die Interessenten über die wesentlichen Fakten und Erwägungen, auf deren Grundlage eine Entscheidung getroffen wird. Diese Informationen werden vor den endgültigen Schlußfolgerungen der Untersuchung und so rechtzeitig erteilt, daß die Beteiligten ihre Interessen verteidigen können.

Vor der Einführung endgültiger Antidumping- oder Ausgleichszölle bemühen sich die Vertragsparteien nach Kräften um eine konstruktive Lösung des Problems.

(6) Die Absätze 3, 4 und 5 treten außer Kraft, sobald in Brasilien und in der Gemeinschaft der neue Antidumpingkodex und die anderen Instrumente des GATT in

Kraft treten, über die gegenwärtig im Rahmen der Uruguay-Runde verhandelt wird.

### Artikel 6

#### Modalitäten der handelspolitischen Zusammenarbeit

Zur Verwirklichung einer dynamischeren Zusammenarbeit verpflichten sich die Vertragsparteien, im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften und entsprechend ihrem unterschiedlichen Entwicklungsstand folgende Maßnahmen durchzuführen :

- Förderung von Treffen, Austauschen und Kontakten zwischen Unternehmern beider Vertragsparteien zwecks Ermittlung von Produkten, die sich für den Absatz auf dem Markt der anderen Vertragspartei eignen ;
- Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Zollverwaltungen, vor allem im Bereich der Berufsausbildung, der Vereinfachung der Zollverfahren und der Verhinderung und Aufdeckung von Verstößen gegen das Zollrecht ;
- Förderung und Unterstützung von Absatzförderungsmaßnahmen wie Seminaren, Symposien, Messen, Handels- und Industrieausstellungen, Besuchen, Geschäftswochen und dergleichen, um die Anstrengungen zur Ausweitung des Handels zu unterstützen und zu ergänzen ;
- Unterstützung ihrer jeweiligen Verbände und Unternehmen zwecks Durchführung beiderseitig vorteilhafter Geschäfte ;
- Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen bezüglich des Zugangs zu ihren Märkten für Rohstoffe, Halbfertigwaren und Fertigwaren und die Stabilisierung der internationalen Rohstoffmärkte, im Einklang mit den im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen vereinbarten Zielen ;
- Prüfung von Mitteln und Maßnahmen zur Erleichterung des Handelsverkehrs und zur Beseitigung der Handelshemmnisse unter Berücksichtigung der Arbeiten der internationalen Organisationen.

### Artikel 7

#### Vorübergehende Einfuhr von Waren

Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander die Befreiung von Zöllen und Abgaben bei der vorübergehenden Einfuhr von Waren im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Übereinkommen auf Gegenseitigkeitsbasis zu gewähren.

*Artikel 8***Industrielle Zusammenarbeit**

Die Vertragsparteien fördern die Erweiterung und Diversifizierung der Produktionsgrundlagen in Brasilien im gewerblichen Sektor und im Dienstleistungsgewerbe, indem sie ihre Kooperationsmaßnahmen in erster Linie auf die Klein- und Mittelbetriebe ausrichten und Maßnahmen unterstützen, die diesen den Zugang zu Kapital, Märkten und geeigneten Technologien erleichtern; sie unterstützen ferner Aktionen von Joint-ventures vor allem im Hinblick auf eine Vermarktung auf Drittlandsmärkten und zwischen den Vertragsparteien.

Zu diesem Zweck fördern die Vertragsparteien im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Projekte und Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen begünstigen wie Joint-ventures, Zulieferung, Technologietransfer, Lizenzen, angewandte Forschung und Zollbefreiungen, insbesondere durch den Ausbau bestehender Netze zur Industrie- und Investitionsförderung wie beispielsweise ECIP (European Community Investment Partners) und BC-Net (Business Cooperation Network).

*Artikel 9***Investitionen**

Die Vertragsparteien kommen im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse, Rechtsvorschriften und Politiken überein,

- die Steigerung beiderseitig vorteilhafter Investitionen zu unterstützen,
- die Möglichkeit für die Einführung von Maßnahmen und Mechanismen zu prüfen, mit denen die Bedingungen für derartige Investitionen gemäß den Orientierungen in Absatz 38 der Erklärung von Rom über die Beziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und den Ländern der Rio-Gruppe verbessert werden können.

*Artikel 10***Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unter Berücksichtigung des beiderseitigen Interesses und der Ziele ihrer Wissenschaftspolitik eine Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik mit folgenden Zielen zu entwickeln:

- Stärkung der Beziehungen zwischen den wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen;

- Förderung des Austauschs von Forschern;
- Förderung des Technologietransfers zum beiderseitigen Vorteil;
- Förderung der Beziehungen zwischen Forschungszentren beider Vertragsparteien;
- Begünstigung der Innovation;
- Festlegung der Kooperationsbeziehungen in der angewandten Forschung.

(2) Der Umfang der Zusammenarbeit wird von den Vertragsparteien bestimmt, die einvernehmlich die vorrangigen Bereiche auswählen.

(3) Zur Verwirklichung dieser Ziele erleichtern und fördern die Vertragsparteien unter anderem folgende Maßnahmen: Ausbildung hochqualifizierter Wissenschaftler, gemeinsame Ausführung von Forschungsprojekten, Austausch von wissenschaftlichen Informationen durch die Veranstaltung von Seminaren, Arbeitssitzungen, Kongressen und Arbeitstagen zwischen ihren jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtungen. Diese Maßnahmen können von öffentlichen oder privaten Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen durchgeführt werden.

*Artikel 11***Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Normen**

Unbeschadet ihrer internationalen Verpflichtungen treffen die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Befugnisse und im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften Maßnahmen zur Verringerung der Unterschiede in den Bereichen Maßeinheiten, Normen und Zertifizierung, indem sie die Verwendung kompatibler Normen und Zertifizierungssysteme fördern. Zu diesem Zweck unterstützen sie insbesondere

- Sachverständigentreffen zur Erleichterung des Austauschs von Informationen und Studien über Eichung, Normung, Qualitätskontrollen, Verbesserung und Bescheinigung der Qualität;
- die Förderung des Austauschs und von Kontakten zwischen Fachorganisationen und -einrichtungen auf diesen Gebieten;
- die Entwicklung von Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der Systeme der Qualitätsbescheinigung;
- die Entwicklung der technischen Hilfe im Bereich der Maßeinheiten, Normung und Zertifizierung sowie die Aufstellung von Programmen zur Qualitätsförderung;
- die Durchführung von Konsultationstreffen, um sicherzustellen, daß die Normen kein Handelshemmnis darstellen.

*Artikel 12***Technologische Entwicklung und geistiges Eigentum**

(1) Zur Verwirklichung einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen in Brasilien und in der Gemeinschaft in den Bereichen Technologietransfer, Lizenzen, Gemeinschaftsinvestitionen und Finanzierungen durch Risikokapital verpflichten sich die Vertragsparteien,

- die Wirtschafts- oder Industriezweige, auf die sich die Zusammenarbeit konzentrieren wird, sowie die Mechanismen zur Förderung einer industriellen Zusammenarbeit im Bereich der Spitzentechnologie zu ermitteln ;
- zusammenzuarbeiten, um finanzielle Mittel zur Unterstützung gemeinsamer Projekte von Unternehmen Brasiliens und der Gemeinschaft zur industriellen Anwendung neuer Technologien bereitzustellen ;
- die Ausbildung von Fachkräften in den Bereichen technologische Forschung und Entwicklung zu unterstützen ;
- die Innovation zu fördern über den Austausch von Informationen über die Programme, die beide Partner zu diesem Zweck durchführen, den regelmäßigen Austausch von Erfahrungen über den Nutzen dieser Programme und über die Durchführung von Praktika für Verantwortliche, die mit der Innovationsförderung in Einrichtungen Brasiliens und der Gemeinschaft beauftragt sind.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen ihrer jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Politiken, einen angemessenen und effektiven Schutz der Rechte an geistigem Eigentum, einschließlich Patenten, Marken oder Dienstleistungszeichen, Urheberrechten und verwandten Rechten, geographischen Bezeichnungen einschließlich Ursprungsbezeichnungen, Gebrauchsmustern und Schemata der Konfiguration integrierter Schaltkreise (Topographien) zu gewährleisten und gleichzeitig diesen Schutz, soweit angemessen, zu stärken. Sie bemühen sich ferner, in diesem Bereich im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Zugang zu Datenbanken zu erleichtern.

*Artikel 13***Zusammenarbeit im Bergbau**

Die Vertragsparteien kommen überein, im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften eine Zusammenarbeit im Bergbau vor allem durch Maßnahmen zu entwickeln, die auf folgendes abzielen :

- Förderung der Teilnahme von Unternehmen der beiden Vertragsparteien an Prospektion, Exploration,

Abbau und Vermarktung ihrer jeweiligen mineralischen Rohstoffe ;

- Entwicklung von Tätigkeiten zur Förderung der kleinen und mittleren Gemeinschaftsunternehmen im Bergbau ;
- Austausch von Erfahrungen und Technologie bei der Prospektion, der Exploration und dem Abbau mineralischer Rohstoffe sowie gemeinsame Forschungsarbeiten zur Förderung des technologischen Fortschritts.

*Artikel 14***Zusammenarbeit im Energiesektor**

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung des Energiesektors für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung an und erklären sich bereit, ihre Zusammenarbeit zwecks Einsparung und wirksamer Nutzung der Energie zu intensivieren. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit bei der Energieplanung unter Berücksichtigung der Umweltbelange.

Zur Verwirklichung dieser Ziele kommen die Vertragsparteien überein, folgendes zu unterstützen :

- die gemeinsame Durchführung von Studien und Forschungsarbeiten ;
- fortlaufende Kontakte zwischen den Verantwortlichen für die Energieplanung (unter anderem : Energiebilanzen, Prognosen) ;
- die Ausführung von Programmen und Projekten in diesem Bereich.

*Artikel 15***Zusammenarbeit im Verkehrssektor**

In Anerkennung der Bedeutung des Verkehrs für die wirtschaftliche Entwicklung und für die Intensivierung des Handels ergreifen die Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen für die Verwirklichung ihrer Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Im Luft-, Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie im Bereich der Infrastrukturen konzentriert sich die Zusammenarbeit in erster Linie auf folgendes :

- Informationsaustausch über Fragen von gemeinsamem Interesse und die Politik in diesem Bereich ;
- Ausbildungsprogramme für die Wirtschaftsbeteiligten und die Verantwortlichen der öffentlichen Verwaltungsbehörden ;
- technische Hilfe, insbesondere im Rahmen von Programmen zur Modernisierung der Infrastrukturen, zur Erneuerung des rollenden Materials und zur Einführung kombinierter und verkehrsträgerübergreifender Technologien.

*Artikel 16***Zusammenarbeit in Informationstechnologie und Telekommunikation und bei der Nutzung der Raumfahrttechniken**

Die Vertragsparteien stellen fest, daß die Informationstechnologien und die Telekommunikation für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von lebenswichtiger Bedeutung sind, und erklären sich bereit, die Zusammenarbeit in den Bereichen von gemeinsamen Interesse zu fördern, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Normung, Konformitätstests und Zertifizierung;
- Boden- und Weltraumtelekommunikation wie Übertragungsnetze, Satelliten, Glasfaseroptik, ISDN (Integrated Systems of Digital Network), Datenübertragung;
- Elektronik und Mikroelektronik;
- Informatik und Automation;
- Hochauflösungsfernsehen;
- Erforschung und Entwicklung neuer Informations- und Telekommunikationstechniken;
- Förderung von Investitionen und Gemeinschaftsinvestitionen.

Diese Zusammenarbeit wird insbesondere verwirklicht durch:

- Zusammenarbeit zwischen Sachverständigen;
- Studien und Informationsaustausch;
- Ausbildung von wissenschaftlichem und technischem Personal;
- Vorbereitung von Projekten in gemeinsamem Interesse;
- Förderung gemeinsamer Forschungsprojekte und Schaffung von Informationsnetzen und Datenbanken zwischen Hochschulen, Forschungszentren, Testlabors, öffentlichen und privaten Netzbetrieben der Gemeinschaft und Brasiliens.

*Artikel 17***Zusammenarbeit im Fremdenverkehr**

Die Vertragsparteien unterstützen im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit im Fremdenverkehr über spezifische Maßnahmen; dazu gehören insbesondere:

- Austausch von Informationen, Prognosen;
- technische Hilfe für Statistik und Informatik;
- Ausbildungsmaßnahmen;
- Veranstaltung von Messen und Ausstellungen;
- Förderung von Investitionen und Gemeinschaftsinvestitionen zur Steigerung des Fremdenverkehrs.

*Artikel 18***Zusammenarbeit im Umweltschutz**

Bei der Entwicklung einer Zusammenarbeit im Umweltschutz bekräftigen die Vertragsparteien ihre Bereitschaft, zu einer dauerhaften Entwicklung beizutragen. Sie bemühen sich, die Notwendigkeit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung mit dem erforderlichen Schutz der Natur in Einklang zu bringen und bei ihren Kooperationsmaßnahmen den ärmsten Bevölkerungsschichten, den Umweltproblemen in den Städten und dem Schutz der Öko-Systeme, insbesondere der Tropenwälder, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsparteien im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften, gemeinsame Maßnahmen durchzuführen, die auf folgendes abzielen:

- Stärkung öffentlicher und privater Umweltschutzeinrichtungen;
- Ausbildung von Fachkräften;
- Unterrichtung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit;
- Durchführung von Studien, Veranstaltung von Treffen, Austausch von Kenntnissen und Gutachten;
- Durchführung gemeinsamer Projekte;
- Unterstützung und Hilfe für die Umweltforschung;
- industrielle Zusammenarbeit im Bereich der Umwelt.

*Artikel 19***Zusammenarbeit in der Land- und Forstwirtschaft und zur Förderung der ländlichen Entwicklung**

Die Vertragsparteien entwickeln eine Zusammenarbeit in der Agrar- und Forstwirtschaft, der Agroindustrie und der Ernährungswirtschaft.

Zu diesem Zweck prüfen sie im Geiste der Zusammenarbeit wohlwollend unter Berücksichtigung ihrer einschlägigen Rechtsvorschriften

- die Möglichkeiten für die Entwicklung des Handels mit Erzeugnissen der Agrar-, Forst- und Ernährungswirtschaft;
- Maßnahmen in den Bereichen Gesundheitsschutz, Pflanzenschutz und Umweltschutz und ihre Folgen, damit sie den Handel nicht behindern.

Die Vertragsparteien bemühen sich, Maßnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit in folgenden Bereichen durchzuführen:

- Entwicklung der Landwirtschaft;
- Entwicklung und Schutz der Waldbestände;
- Umweltschutz in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum;
- Probleme im Zusammenhang mit der Humandimension der Entwicklung;
- agrarwissenschaftliche und -technische Ausbildung;
- Agrarforschung;

- Kontakte zwischen landwirtschaftlichen Erzeugern beider Vertragsparteien zwecks Erleichterung von Handelsgeschäften und Investitionen ;
- Agrarstatistik.

#### *Artikel 20*

#### **Zusammenarbeit im öffentlichen Gesundheitswesen**

Die Vertragsparteien kommen überein, im öffentlichen Gesundheitswesen zur Verbesserung der Zugänglichkeit und der Qualität der Sozialleistungen in Brasilien zusammenzuarbeiten, wobei sich die Anstrengungen auf die Primärbehandlung der besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen konzentrieren.

Zu diesem Zweck bemühen sie sich,

- die Berufsausbildung in bestimmten Bereichen des Gesundheitswesens zu unterstützen ;
- Programme und Projekte zur Verbesserung der Gesundheitsbedingungen und des sozialen Wohlergehens im städtischen und ländlichen Raum durchzuführen ;
- die Bekämpfung der Verbreitung von Infektions- und ansteckenden Krankheiten wie auch von Aids (Acquired Immune Deficiency Syndrome) zu unterstützen.

#### *Artikel 21*

#### **Zusammenarbeit im sozialen Bereich**

- (1) Die Vertragsparteien entwickeln eine Zusammenarbeit im Bereich der sozialen Entwicklung zur Verbesserung des Lebensstandards und der Lebensqualität der besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen.
- (2) Die Maßnahmen und Aktionen zur Erreichung dieser Ziele umfassen Unterstützung in erster Linie in Form von technischer Hilfe in folgenden Bereichen :
  - Verwaltung der Sozialdienste ;
  - Berufsausbildung und Schaffung von Arbeitsplätzen ;
  - Verbesserung der Wohn- und Hygienebedingungen im städtischen und ländlichen Raum ;
  - Vorsorgemaßnahmen im Gesundheitswesen ;
  - Kinderschutz ;
  - Aufklärungs- und Fürsorgeprogramme für straffällige Jugendliche.

#### *Artikel 22*

#### **Drogenbekämpfung**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Einklang mit ihren jeweiligen Befugnissen ihre Anstrengungen zur

Verhinderung und Verringerung der Produktion und des Verbrauchs von Drogen zu koordinieren und zu intensivieren.

- (2) Diese Zusammenarbeit umfaßt insbesondere

- Ausbildungs-, Aufklärungs-, Gesundheits- und Rehabilitierungsprojekte für Drogenabhängige, einschließlich ihrer beruflichen und sozialen Wiedereingliederung. Diese Produkte werden in dem begünstigten Land unter weitgehender Nutzung der bestehenden Infrastrukturen durchgeführt ;
- Forschungsprogramme und -projekte ;
- Maßnahmen zur Förderung alternativer Wirtschaftstätigkeiten ;
- Austausch aller einschlägigen Informationen, einschließlich im Bereich der Geldwäsche.

- (3) Zur Finanzierung der Aktionen im Sinne des vorstehenden Absatzes können die Vertragsparteien öffentliche und private Einrichtungen sowie nationale, regionale und internationale Organisationen um Zusammenarbeit ersuchen.

#### *Artikel 23*

#### **Zusammenarbeit zur Förderung der Regionalintegration und Regional Kooperation**

- (1) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien kann auf Maßnahmen ausgedehnt werden, die im Rahmen von Kooperations- oder Integrationsabkommen mit Drittländern der gleichen Region durchgeführt werden, sofern sie mit diesen Abkommen nicht unvereinbar sind.
- (2) Ohne Ausschluß bestimmter Bereiche werden insbesondere Maßnahmen berücksichtigt, die folgendes betreffen :
  - technische Hilfe (Entsendung von Sachverständigen, Ausbildung von Fachkräften für bestimmte praktische Aspekte der Integration) ;
  - Förderung des Regionalhandels ;
  - Unterstützung der regionalen Einrichtungen sowie gemeinsamer Projekte und Initiativen im Rahmen des Mercosur, der Rio-Gruppe sowie im Rahmen des Kooperationsvertrags Amazoniens ;
  - Studien im Bereich der regionalen Kommunikation.
- (3) Bestimmte Bereiche, wie Telekommunikation und Umwelt, können einvernehmlich anderen interessierten Ländern der Region eröffnet werden, um die Zusammenarbeit nicht auf einen rein bilateralen Rahmen zu beschränken.

Auf Wunsch einer der Vertragsparteien kann die Regionaldimension bei jedem anderen Projekt berücksichtigt werden.

*Artikel 24***Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Verwaltung**

(1) im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften entwickeln die Vertragsparteien eine Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Verwaltung sowohl auf der Ebene des Bundesstaates als auch der Staaten und der Gemeinden.

(2) Zur Verwirklichung dieser Ziele werden sie Maßnahmen treffen, die auf folgendes abzielen :

- Modernisierung der öffentlichen Verwaltungsbehörden ;
- Ausbildungslehrgänge für neue Verwaltungstechniken ;
- Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen zur Erhöhung der Mobilität und zur Umschulung im Zuge der Verwaltungsreform ;
- Verbesserung und Vervollständigung der Methoden für die Haushaltsplanung ;
- technische Hilfe bei der Verwaltung der Sozialdienste und Zusammenarbeit bei der Wirtschafts- und Sozialplanung.

(3) Zu diesem Zweck unterstützen die Vertragsparteien

- Treffen und Besuche von Fachkräften sowie Seminare und Ausbildungslehrgänge für Beamte und Angestellte der bundesstaatlichen, staatlichen und lokalen Verwaltungsbehörden ;
- den Austausch von Informationen über Programme zur Modernisierung dieser Verwaltungsbehörden.

*Artikel 25***Zusammenarbeit im Bereich Information und Kultur**

Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse gemeinsame Aktionen im Bereich Information und Kommunikation durchzuführen, um die bereits bestehenden kulturellen Bindungen zwischen Brasilien und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu stärken.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich insbesondere um

- den Austausch geeigneter Informationen über Themen von gemeinsamem Interesse ;
- Vorarbeiten und technische Hilfe zur Erhaltung des Kulturguts ;
- die Unterstützung kultureller Veranstaltungen, des Kulturaustauschs und des akademischen Austauschs.

*Artikel 26***Zusammenarbeit in der Fischerei**

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung einer Annäherung ihrer jeweiligen Interessen im Fischereisektor an. Sie bemühen sich folglich um Stärkung und Entwicklung der Zusammenarbeit in diesem Bereich über die Aufstellung und Ausführung spezifischer Programme mit aktiver Teilnahme der interessierten Wirtschaftsteilnehmer.

*Artikel 27***Zusammenarbeit im Ausbildungsbereich**

Die Vertragsparteien führen Berufsausbildungsprogramme in Bereichen von beiderseitigem Interesse durch und berücksichtigen dabei die einschlägigen neuen Technologien.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen :

- punktuelle Aktionen durch Entsendung von Sachverständigen oder Experten in das Partnerland ;
- Ausbildungslehrgänge für Ausbilder und Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung oder im Privatsektor ;
- Programme für den Austausch von Kenntnissen und Techniken zwischen den Einrichtungen, zum Beispiel im statistischen Bereich.

*Artikel 28***Mittel für die Verwirklichung der Zusammenarbeit**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und über ihre jeweiligen Verfahren geeignete Mittel zur Verwirklichung der Ziele der in diesem Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit, einschließlich finanzieller Mittel, bereitzustellen. In diesem Zusammenhang wird unter Berücksichtigung des Bedarfs und des Entwicklungsniveaus Brasiliens eine mehrjährige Programmierung mit der Festlegung von Prioritäten vorgenommen.

*Artikel 29***Gemischter Ausschuß**

(1) Die Vertragsparteien beschließen, den mit dem Kooperationsabkommen von 1982 eingesetzten Gemischten Ausschuß zu bestätigen ; sie beschließen ferner, den 1987 eingesetzten Unterausschuß Wissenschaft und Technik und den 1989 eingesetzten Unterausschuß Industrielle Zusammenarbeit zu bestätigen.

(2) Der Gemischte Ausschuß hat folgende Aufgaben :

- Er sorgt für das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens ;

- er koordiniert die Tätigkeiten, Projekte und konkreten Aktionen in Verbindung mit den Zielen dieses Abkommens und schlägt die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung vor;
- er prüft die Entwicklung des Handels und der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien;
- er spricht alle zweckdienlichen Empfehlungen zur Expansion des Handels und zur Intensivierung und Diversifizierung der Zusammenarbeit aus;
- er sucht nach geeigneten Mitteln zur Verhinderung etwaiger Schwierigkeiten in den Bereichen dieses Abkommens.

(3) Die Tagesordnung sowie Zeitpunkt und Ort der Tagungen des Gemischten Ausschusses werden von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt.

Vom Gemischten Ausschuss selbst werden Bestimmungen vorgesehen über Häufigkeit und Ort der späteren Tagungen, den Vorsitz, die etwaige Einsetzung von Unterausschüssen außer den bereits bestehenden Ausschüssen und zur Regelung sonstiger Fragen.

#### *Artikel 30*

##### **Andere Abkommen**

(1) Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften werden durch dieses Abkommen und alle auf seiner Grundlage getroffenen Maßnahmen in keiner Weise die Befugnisse der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft berührt, mit Brasilien im Bereich der Wirtschaftskooperation bilaterale Maßnahmen durchzuführen und gegebenenfalls neue Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Brasilien zu schließen.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 1 über die wirtschaftliche Zusammenarbeit treten die Bestimmungen dieses Abkommens an die Stelle der Bestimmungen von Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften und Brasilien, die mit diesen unvereinbar oder identisch sind.

#### *Artikel 31*

##### **Geographischer Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Gemeinschaft angewendet

wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet Brasiliens andererseits.

#### *Artikel 32*

##### **Anhang**

Der Anhang ist Bestandteil dieses Abkommens.

#### *Artikel 33*

##### **Inkrafttreten und stillschweigende Verlängerung**

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen rechtlichen Verfahren notifiziert haben. Es wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Es wird stillschweigend für jeweils ein Jahr verlängert, wenn keine der Parteien es sechs Monate vor dem Zeitpunkt seines Ablaufs der anderen Vertragspartei gegenüber schriftlich kündigt.

#### *Artikel 34*

##### **Verbindliche Sprachen**

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

#### *Artikel 35*

##### **Evolutivklausel**

(1) Die Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen dieses Abkommen erweitern, um die Zusammenarbeit zu intensivieren und durch Instrumente über besondere Wirtschaftszweige oder spezifische Tätigkeiten zu ergänzen.

(2) Im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens kann jede Vertragspartei Vorschläge zur Erweiterung der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der bei der Durchführung des Abkommens erworbenen Erfahrungen unterbreiten.

EN FE DE LO CUAL, los plenipotenciarios abajo firmantes suscriben el presente acuerdo.

TIL BEKRÆFTELSE HERAF har undertegnede befuldmægtigede underskrevet denne aftale.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

ΕΙΣ ΠΙΣΤΩΣΗ ΤΩΝ ΑΝΩΤΕΡΩ, οι υπογεγραμμένοι πληρεξούσιοι έθεσαν τις υπογραφές τους στην παρούσα συμφωνία.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned Plenipotentiaries have signed this Agreement.

EN FOI DE QUOI, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leurs signatures au bas du présent accord.

IN FEDE DI CHE, i plenipotenziari sottoscritti hanno apposto le loro firme in calce al presente accordo.

TEN BLIJKE WAARVAN de ondergetekende gevolmachtigden hun handtekening onder deze Overeenkomst hebben gesteld.

EM FÉ DO QUE, os plenipotenciários abaixo assinados apuseram as suas assinaturas no final do presente Acordo.

Hecho en Brasilia, el veintinueve de junio de mil novecientos noventa y dos.

Udfærdiget i Brasilia, den niogtyvende juni nitten hundrede og tooghalvfems.

Geschehen zu Brasilia am neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertzweiundneunzig.

Έγινε στη Βραζιλία, στις είκοσι εννέα Ιουνίου χίλια εννιακόσια εννενήντα δύο.

Done at Brasilia on the twenty-ninth day of June in the year one thousand nine hundred and ninety-two.

Fait à Brasilia, le vingt-neuf juin mil neuf cent quatre-vingt-douze.

Fatto a Brasilia, addì ventinove giugno millenovecentonovantadue.

Gedaan te Brasilia, de negentwintigste juni negentienhonderd twee-en-negentig.

Feito em Brasília, em vinte e nove de Junho de mil novecentos e noventa e dois.

Por el Consejo de las Comunidades Europeas  
For Rådet for De Europæiske Fællesskaber  
Für den Rat der Europäischen Gemeinschaften  
Για το Συμβούλιο των Ευρωπαϊκών Κοινοτήτων  
For the Council of the European Communities  
Pour le Conseil des Communautés européennes  
Per il Consiglio delle Comunità europee  
Voor de Raad van de Europese Gemeenschappen  
Pelo Conselho das Comunidades Europeias

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jacques Delors', followed by a horizontal line and a large, stylized flourish.

Por el Gobierno de la República Federativa de Brasil  
For regeringen for Den Føderative Republik Brasilien  
Für die Regierung der Föderativen Republik Brasilien  
Για την Κυβέρνηση της Ομόσπονδης Δημοκρατίας της Βραζιλίας  
For the Government of the Federative Republic of Brazil  
Pour le gouvernement de la République fédérative du Brésil  
Per il Governo della Repubblica federativa del Brasile  
Voor de Regering van de Federatieve Republiek Brazilië  
Pelo Governo da República Federativa do Brasil

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Leopoldo', followed by a horizontal line and a large, stylized flourish.

## ANHANG

**BRIEFWECHSEL  
über den Seeverkehr***Schreiben Nr. 1*

Herr . . . ,

wir bitten Sie, uns die Zustimmung Ihrer Regierung zu folgendem zu bestätigen :

Anlässlich der Unterzeichnung des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien haben sich die Parteien verpflichtet, Fragen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr in geeigneter Weise und vor allem dann zur Sprache zu bringen, wenn dieser Handelshemmnisse verursachen kann. In diesem Zusammenhang werden beiderseitig zufriedenstellende Lösungen unter Wahrung des Grundsatzes des freien und lautereren Wettbewerbs im Handel erarbeitet werden.

Ferner wurde vereinbart, daß diese Fragen auch in den Sitzungen des Gemischten Ausschusses zur Sprache gebracht werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr . . . , den Ausdruck unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates  
der Europäischen Gemeinschaften*

*Schreiben Nr. 2*

Herren . . . ,

ich beehre mich, den Erhalt Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen und Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zu folgendem zu bestätigen :

„Anlässlich der Unterzeichnung des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien haben sich die Parteien verpflichtet, Fragen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr in geeigneter Weise und vor allem dann zur Sprache zu bringen, wenn dieser Handelshemmnisse verursachen kann. In diesem Zusammenhang werden beiderseitig zufriedenstellende Lösungen unter Wahrung des Grundsatzes des freien und lautereren Wettbewerbs im Handel erarbeitet werden.

Ferner wurde vereinbart, daß diese Fragen auch in den Sitzungen des Gemischten Ausschusses zur Sprache gebracht werden.“

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung  
der Föderativen Republik Brasilien*

---

**Unterrichtung über das Inkrafttreten des Rahmenabkommens über Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien**

Nachdem der Austausch der Notifikationsurkunden über den Abschluß der Verfahren, die für das Inkrafttreten des vorgenannten, am 29. Juni 1992 unterzeichneten Abkommens erforderlich sind, am 30. Oktober 1995 in Brüssel durchgeführt wird, tritt dieses Abkommen gemäß seinem Artikel 33 am 1. November 1995 in Kraft.

---